

473701

Auhinnatöð

A

Von Lingen, Walter.
Vi

Auhinnatoo
473701

1. det. 1922a. esimene
auehinnatoo wärdiliseks
auehinnatoo.

Preisarbeit

Alus: Hud. theol.

Walter Lingen

Tartu ülikooli Sekretär

Preisarbeit

auf das für das Jahr 1922 aufgestellte Thema

Esra und sein Werk.

(Esra)

4-A

12641

1. Heft.

Motto:

יד-אלהינו על-כל-מבקשיו לטובה ועשו ואפו
על-כל-עשברי: Esra 892

(„Die Hand unseres Gottes ist über alle die, die ihn
suchen, zum Heile; aber seine Macht und sein Zorn
wendet sich gegen alle, die ihn verhasen.“) 2



I Kapitel.

Die Quellen für die Zeit Esras.

§1 Allgemeines über die Quellen für die Zeit Esras.

Als Quellen für eine Darstellung der Persönlichkeit Esras und seines Werkes kommen hauptsächlich die biblischen Bücher Esra und Nehemia in Betracht, in welchen über die wichtigsten Ereignisse von der Rückkehr der Exulanten unter Cyrus (538) bis zur 2. Statthalternhaft Nehemias in Jerusalem (bald nach 433) berichtet wird. Nach allgemeinem Urteil haben die Bücher Esra und Nehemia ursprünglich mit den Büchern der Chronik ein Werk gebildet, worauf schon die Übereinstimmung des Schlusses der Chronik (II Chron 36, 22 ff) mit dem Anfang des Esra-Buches (1, 1-3a) hinweist; auch in der ganzen Darstellungsweise tritt uns in den Büchern Esra und Nehemia häufig die Eigenart des Chronisten entgegen. Von der Chronik wurde der Teil, welcher die jetzigen Bücher Esra und Nehemia umfaßte, zunächst als ein Buch logelört und zuerst in den Kanon aufgenommen.¹⁾

"Die Bücher Esra und Nehemia"

¹⁾Vgl. Bertholet, (Z. N.) S. IX u. XIII.

2,
In der LXX ist vor die eigentliche Übersetzung unserer
kanonischen Bücher Esra und Nehemia, die zusammen als
"E68gagß bezeichnet werden, noch eine Schrift gesetzt, die
den Titel "E68gag α trägt. Diese apokryphe Schrift umfaßt
die Zeit von der Passahfeier des Königs Josia bis zur Ver-
lesung des Gesetzes durch Esra, so sie plötzlich mitten
in einem Verse abbricht; ihr Inhalt deckt sich teilweise
mit Abschnitten aus den Büchern II Chronik, Esra und
Nehemia, von deren Anordnung der historischen Tetraden sie
stark abweicht,¹⁾ Es ist hier nicht möglich, auf die lebhaft um-
strittene und sehr komplizierte Frage nach dem literarischen
Verhältnis von "E68gag α zu den kanonischen Büchern einzugehen.²⁾
Wenn auch rein textkritisch betrachtet, manche Lesart von "E68gag α
vorzuziehen sein mag, da ihm, wie Nöldeke³⁾ wohl mit Recht
meint, „ein älteres hebräisch-aramäisches Original“ vorlag, als wie
es der jetzige massoretische Text darstellt, so scheint die hi-
storische Anordnung unserer Bücher Esra und Nehemia doch
die richtigere zu sein, denn aller Wahrscheinlichkeit nach ist bei
der Anfertigung der Übersetzung "E68gag α aus dem vorliegenden
Original nur ein Teil des Stoffes ausgesucht und nach besonderen

1) S. Kautzsch „Die Apokryphen des A. T.“ S. 1 (von Guthe).

2) Näheres darüber findet sich bei Prof. A. v. Dulmering (~~L. B. dt. S. 186-88~~),
„Einleitung in das Buch des Propheten Maleachi“ S. 186-188.

3) Kautzsch H. S. A. T. ³ II S. 449.

23.
Gesichtspunkten gruppiert worden. Der Darstellung des apokryphen
Israelbuches folgt Flavius Josephus¹⁾ in seinem Bericht über die
Wirksamkeit Esras. Die wenigen nur bei ihm vorhandenen Angaben,
z. B. über den Tod Esras „in hohem Alter“²⁾ kann man kaum
als glaubwürdig anerkennen, da er über die ganze geschichtliche
Äpöche nur schlecht unterrichtet ist; dies wird nun dadurch erwiesen,
daß er Esra und Nehemia in die Zeit Xerxes I. versetzt. Die An-
gaben der Tradition des Judentums über Esra können für eine
historische Darstellung kaum in Betracht.

Bei einer genaueren Untersuchung der Bücher Esra und
Nehemia stößt man auf eine Fülle von Schwierigkeiten, von
literarkritischen und historischen Problemen. Ganz abgesehen
von, daß der massorthische Text vielfach so schlecht überliefert
ist, daß man an manchen Stellen einfach zu keiner Entscheidung
über den ursprünglichen Sinn kommen kann, bieten die Bücher Esra
und Nehemia noch besondere Schwierigkeiten für den historischen
Forscher, die ihm jedenfalls sehr zu Voricht mahnen müssen.
Da ist vor allem auf die Lückenhaftigkeit der Quellen hin-
zuweisen; wir erhalten aus der Zeit der Wiederherstellung
Israels nur einige wenige Schlagslichter; einzelne Momente

1) Antiquitates XI, 5.

2) A. a. o. XI 5.

weder vielfach sehr lebhaft vor Augen gestellt, aber eine zusammenhängende Berichtsdarstellung, ein Bild der Entwicklung wird nicht geboten. Ferner ist es von großer Wichtigkeit festzustellen, daß uns für die Zeit Esras in den Büchern Esra und Nehemia sehr wertvolles Quellenmaterial zur Verfügung steht, da ihnen, wie fast allgemein¹⁾ anerkannt wird, zum Teil die eigenhändigen Aufzeichnungen der beiden bedeutungsvollsten Männer jener Zeit, von denen wir auch ihre Namen haben, zugrunde liegen. Aber man muß die Möglichkeit in Betracht ziehen, daß die Darstellung der Ereignisse in diesen Aufzeichnungen eine stark einseitige Färbung trägt, wie Marquart²⁾ es zum Beispiel von den Nehemiamemoiren annimmt. Schließlich liegen uns diese Aufzeichnungen nicht mehr vollständig und in ihrer ursprünglichen Form vor, sondern nur in Bruchstücken, die wir der Auswahl eines späteren Redaktors verdanken, der die von ihm ausgesuchten Abschnitte ineinandergefügt und vielfach nur ganz lose miteinander verknüpft hat, wobei er sie teilweise einer Überarbeitung unterzogen hat, was schon daraus zu ersehen ist, daß Esra und Nehemia zum Teil in der 1. Person reden, zum Teil von ihnen in der 3. Person erzählt wird, da als Redaktor der

¹⁾ A. C. Torrey („The Composition and Historical Value of Esra-Neh.“ nach Bertholet 2. N. F. XIV) steht mit seiner Annahme, die Esramemoiren seien ein Werk des Chronisten, doch ganz vereinzelt da. Es ist kaum möglich, dem Chronisten eine so selbständig arbeitende schriftstellerische Persönlichkeit zu sehen, der man das literarische Werk eine Färbung von Memoiren zu trauen könnte.

²⁾ „Fundamente israel. u. jüd. Genh.“ S. 67.

Bücher Esra u. Nehemia der Chronist anzusehen ist, ist besonders viel Voricht geboten, denn wieviel Vertrauen, oder richtiger: Mißtrauen es verdient, zeigt schon ein Vergleich der Bücher der Könige und der Chronik.

Derartige Erwägungen haben die Kritiker veranlaßt, den Büchern Esra und Nehemia ^{gegenüber} eine möglichst selbständige, durch die Tradition unbeeinflusste Stellung einzunehmen. Es sind denn gerade über die literarkritischen und historischen Probleme dieser Bücher ganz besonders viele Hypothesen aufgestellt worden, in denen auch sehr viel Willkür zutage getreten ist. Über diese Fragen ist im Laufe der Zeit eine fast unüberschaubare Literatur erschienen.

§ 2 Spezielle Untersuchung von Esra Kap. 7-10.

Um zu einem sicheren Urteil über die Quellen zu gelangen, wird es am besten sein, langsam Schritt vor Schritt vorzugehen und zunächst die einzelnen Abschnitte einer genauen Untersuchung zu unterziehen. Dabei ist als erstes festzustellen, daß der Anfang der Aufzeichnungen Esras nicht erhalten ist.

In Esra 7¹⁻¹⁰ findet sich ein kurzer zusammenfassender Bericht über die Rückwanderung Esras und seiner Schar von Babylonien nach Jerusalem, im 7. Jahr des Königs Artaserxes.

Dieser Abschnitt kann nicht wörtlich aus Esras Aufzeichnungen stammen; das wird schon durch die lückenhafte Genealogie (v. 1-5) bezeugt. Ezra selbst kann sich unmöglich als Sohn des Priesters Seraja bezeichnet haben, der schon zur Zeit der Eroberung Jerusalems auf Befehl des Königs Nebukadnezar getötet worden war (II Kön. 25, 18-21).¹⁾ Auch wird Ezra sich selbst kaum so charakterisiert haben, wie es in v. 6 u. 10 geschieht. Ezra 7, 1-10 ist aller Wahrscheinlichkeit nach vom Chronisten verfaßt, der eine kurze Einleitung bieten wollte; seine einzelnen chronologischen Angaben über die Expedition Esras wird er wohl dessen Memiren entnommen haben, so jedenfalls eine genaue Datierung vorhanden gewesen sein muß. Es liegen keinerlei zwingende Gründe vor, das doppelt - v. 7 u. 8. - bezeugte Datum des 7. Jahres des Königs Artaxerxes für gefälscht zu erklären, wie Koster²⁾ es tut, oder mit Wellhausen³⁾, Marquart⁴⁾ und Bertholet⁵⁾ an der Richtigkeit der überlieferten Zahlen zu zweifeln.

Der Abschnitt Ezra 7, 11-26 hebt sich von seiner Umgebung schon dadurch ab, daß es in aramäischer Sprache verfaßt ist. Er gilt sich als königliches Edikt, welches Ezra bei seiner Expedition mitgegeben wurde. Der Inhalt ist folgender: Das Edikt beginnt das

¹⁾ Vgl. Bertholet 2. N. S. 30.

²⁾ „Die Wiederherstellung Jerusalems in der persischen Periode“ S. 115.

³⁾ G. G. N. 9895 S. 186, er vermutet, es wäre eine Zwanzig ausgefallen.

⁴⁾ A. a. O. S. 36, er glaubt, im ursprünglichen Text habe gestanden $\text{ד' ש' ש' ש' ש' ש' ש' ש' ש' ש' ש'}$

oder $\text{ד' ש' ש' ש' ש' ש' ש' ש' ש' ש' ש'}$.

⁵⁾ 2. N. S. 31. Er postuliert als kleinste Zahl 32.

mit, daß dem „Völke Israel“ in Babylonien die Erlaubnis erteilt wird, mit Isa, der auf Grund des Gesetzes seines Volkes in Juda eine Art Visitation vornehmen soll, in die Heimat zu gehen. Weiter ist die Rede davon, daß Isa reiche Geschenke des Königs und seiner Minister und den Ertrag einer Kollekte, die er unter seinen Volksgenossen in Babylonien veranstalten soll, nach Jerusalem für den Tempelkultus bringen soll; auch werden ihm Geräte für den Gottesdienst in Jerusalem mitgegeben. Ferner ist - nach Ed. Meyer¹⁾ - ein Ukas an die königlichen Finanzbeamten der syrischen Provinz eingefügt, in welchem bestimmt wird, daß dem Priester Isa aus dem königlichen Schatzhause bis zu einem bestimmten Höchstmaß alles zu liefern sei, was an Geld und Lebensmitteln für den Tempelkultus nötig sei, „auf daß kein Zorn das Reich des Königs und seiner Löhne treffe“ (v. 23). Auch wird allen Tempelbeamten vollständige Abgabefreiheit zugesichert. Der Ukas enthält das Wichtigste: Isa soll in Lyrien Richter einsetzen; auch soll er das Gesetz seines Gottes denen, die es dort noch nicht kennen, bekannt machen. Alle diejenigen, die das Gesetz seines Gottes und des Königs nicht befolgen, sollen strenge gerichtliche Strafen treffen.

1) „Die Entstehung des Judentums“ S. 67.

Die Echtheit dieses Schriftstückes, wie auch der sonstigen aramaïschen Urkunden im Buch Esra (4, 23; 5 u. 6) ist heftig umstritten. Kosters,¹⁾ Wellhausen,²⁾ Nöldeke³⁾ haben es für eine Fälschung erklärt, für die Echtheit dagegen hat sich sogar Murquart⁴⁾ ausgesprochen und, besonders auf die eingehende Untersuchung von Ed. Meyer⁵⁾ hin, auch Sellin⁶⁾, Bertholet,⁷⁾ Finke,⁸⁾ Nickel,⁹⁾ Cornill,¹⁰⁾ Liepfried,¹¹⁾ Cramer,¹²⁾ Lehmann-Haupt,¹³⁾ Haller,¹⁴⁾ A. v. Dalmberg¹⁵⁾

Für die Beurteilung des Werkes Esra ist es von großer Wichtigkeit, ob das Edikt des Artaxerxes (Esra 7, 12-26) authentisch ist oder nicht. Deshalb müssen wir es einer genauen Prüfung unterziehen und uns auch mit den Gründen, die gegen die Authentie vorgebracht werden, auseinandersetzen. Vor allen Dingen spricht für die Echtheit der spontane Ausruf Esras, der sich gleich hinter dem Edikt findet (Esra 7, 27) und der wahrlich keine Fälschung sein kann, weil er so direkt aus dem Herzen dringt:¹⁶⁾ „Gepriesen sei Jahve, der Gott unserer Väter, welcher dieses dem König in den Sinn gegeben hat, zu verheerlichen das Haus Jahves, welches in Jerusalem ist. Und mir hat er Muth zugerendet vor dem König und seinen Räten und vor allen mächtigen Beamten des Königs.“ Aus diesem Ausruf ist zu erschließen, daß Esra eine große Gunstbezeugung vom Könige erfahren hat.

¹⁾ A. a. O. S. 95. ²⁾ G. G. A. 1897 S. 89 ff. „Inaetit u. jüd. Genk“ 7 S. 155 A. 1.
³⁾ Kuntzsch N. S. A. T. II S. 462 f. ⁴⁾ A. a. O. S. 37 f.

⁵⁾ A. a. O. S. 8-12; 60-71. ⁶⁾ Studien zur Entstehungsgeschichte der jüdischen Gemeinde nach dem babyl. Exil II S. 34. ⁷⁾ Z. N. S. 32. ⁸⁾ Die chronolog. Fragen in den Büchern Esra-Nehemia S. 4-14. ⁹⁾ Die Wiederherstellung des jüdischen Gemeinwesens nach dem babyl. Exil S. 166-170. ¹⁰⁾ Einleitung in die Kanon. Bücher des A. T. S. 151. ¹¹⁾ Z. N. S. 7 f. ¹²⁾ Der geschichtliche Hintergrund der Kapitel 56-66 im Buche Jeremia S. 27. ¹³⁾ Inaet. Seine Entwicklung im Rahmen der Weltgeschichte S. 167-171. ¹⁴⁾ Das Judentum S. 163 f. ¹⁵⁾ Einleitung in das Buch des Propheten Malachi S. 157 f.

¹⁶⁾ Vgl. Ed. Meyer a. a. O. S. 63.

Auch läßt sich das rücksichtslose Eingreifen Israa in der Angelegenheit der Hinsehen, und die bedeutende Rolle, die er bei den in Nr 8-10 berichteten Ereignissen spielte, nur dadurch erklären, daß er nicht nur durch die Autorität seiner Herkunft und die Energie seiner Persönlichkeit, sondern auch die Autorität der hinter ihm stehenden persischen Staatsgewalt seinem Auftreten Nachdruck verlieh. Wellhausen¹⁾ bestreitet die Richtigkeit des Urtheils, weil Israa sich während seiner gesamten Tätigkeit nicht darauf berufen habe. Dem gegenüber ist erstens zu beachten, daß Israa jedenfalls irgendwelche Vollmachten gehabt haben muß, welche er den Satrapen des Königs in Lyrien vorgelesen hat.

(Nr 836) zweitens erscheint es doch selbstverständlich, daß Israa bei der Durchführung seiner Maßregeln sich dem Volke gegenüber ^{auf dies Urtheil des persischen Königs} möglichst wenig gestützt und berufen hat; er hat auf das Volk so wenig wie möglich mit äußerem Zwange wirken wollen, sondern immer versucht, eine solche Stimmung im Volke zu erzeugen, daß es freiwillig die von ihm gewollten Bestimmungen auf sich nahm.

Die von den Bestreitem als ^{Unrichtigkeit} Richtigkeit wegen des Inhalts erhobenen Bedenken sind recht leicht abzuweisen. Sogar Stade²⁾

¹⁾ B. G. A. 1897 S. 94 „Da Israa von dem Ferman keinen Gebrauch gemacht hat, so habe auch ich es nicht getan.“

²⁾ „Geschichte des Volkes Israel“ II S. 153.

der die Echtheit der übrigen aramäischen Urkunden im Buch
 Ezra verweist, und der Form des Edikts (7, 14-26) gegenüber Bes-
 denken hat, muß vom Inhalt urteilen, daß es „aus inneren
 Gründen den Stempel der Wahrheit trägt, wie ihn derselbe durch
 eine äußere Bezeugung gar nicht aufgeprägt werden könnte“.

Die reichen Geschenke des königlichen Hofes für den Tempel-
 kultus in Jerusalem, und die Bestimmung über die Abgaben-
 freiheit des gesamten Kultuspersonals lassen sich leicht erklären
 aus der Religionspolitik der persischen Könige, die überall
 in den eroberten Ländern für die Verehrung der dort einhei-
 mischen Götter eintraten.¹⁾ Wenn man es für fraglich hält, daß
 es dem Perserkönig so daran gelegen habe, daß das Gesetz Moses
 in Juda durchgeführt werde, so ist einerseits darauf hinzu-
 weisen, daß durch diese Maßnahme den Juden in Babylonien,
 von denen einige am persischen Hofe hohes Ansehen genossen, und
 deren Bekanntheit von ihrem Gott (Ezra 8, 36) auf den König einen
 großen Eindruck gemacht zu haben scheint, eine Gunstbezeugung
 zuteil werden sollte; andererseits mußte es für die persische
 Staatsgewalt auch wichtig sein, wenn die inneren Verhältnisse in
 Juda nach einem Gesetz geregelt wurden, das auch als „Gesetz

¹⁾ Vgl. die Inschrift auf dem Cyruszylinder (Beckh. det. 2. N. S. 25) und
 die Gadatasinschrift (Ed. Meyer „Die Entstehung des Judentums“ S. 19-21).

des Königs" eingeführt wurde.¹⁾ Dafs in Namen des Königs dem Gesetzübertretern strenge Strafen angedroht werden, ist doch nicht verwunderlich, da das Gesetzbuch Darius nicht nur Vorschriften für das religiöse Leben, sondern auch rechtliche Bestimmungen enthält.²⁾

Gegen die Annahme einer Fälschung kann man auch anführen, dafs das Gesetz Darius als „Gesetz Gottes und Gesetz des Königs“ (796) bezeichnet wird; es läfst sich doch eher denken, dafs ein solcher Ausdruck für das Gesetz sich in einem echten Edikt eines persischen Königs findet, als dafs ein Jude nach der Zeit Darius in einer Fälschung diesen Ausdruck geprägt hätte. Für die Richtigkeit spricht auch die genaue Kenntnis der Verhältnisse im Perserreich, die Anwendung des offiziellen Titels des Großkönigs (719)³⁾, die Erwähnung des obersten Staatsrats der 7 Minister (714).

Wir müssen uns durchaus für die Richtigkeit dieser höchst wichtigen Urkunde entscheiden; allerdings muß man zugeben, dafs die Bedenken, die gegen die Form des Ediktes vorgebracht werden, teilweise durchaus berechtigt sind. Mag auch die Bezeichnung Jahves als des „Gottes des Himmels“ (v. 19) sich

¹⁾ Vgl. Finke a. a. O. S. 9.

²⁾ Vgl. Ed. Meyer a. a. O. S. 66.

³⁾ „Artaxerxes, König der Könige“, während der Chronist einfach sagt: „König von Persien“ Esra 4, 54; 6, 14.

dadurch erklären lassen, daß dieser Gottesname auch unter den Persern - allerdings für Ahuramazda - gebräuchlich war,¹⁾ wo er doch sehr auffällig, daß Jahwe in v. 15 mit dem ganz deuteronomistischen Ausdruck bezeichnet wird als „der Gott Israels, dessen Wohnung in Jerusalem ist“. Weiter ist es befreudlich, daß im Edikt des persischen Königs das Tempelpersonal in ganz jüdischer Weise eingeteilt wird (7, 13, 24), und daß sich in ihm eine genaue Aufzählung der Opfertiere findet. (7, 12) Diese Bedenken ließen sich zur Not durch die Erklärung Ed. Meyers²⁾ beseitigen, das Edikt des Königs sei die Redaktion einer Vorlage, welche von Ezra und seinen Genossen, die am Hofe Einfluß hatten, den Ministern vorgelegt worden sei.³⁾ Es ist aber doch wahrscheinlicher, daß wir hier mit einer späteren jüdischen Überarbeitung des sonst echten Ediktes zu rechnen haben, wobei wohl auch die Angaben über die Beiträge des persischen Königshauses für den jersalemitischen Kultus, die von Ed. Meyer⁴⁾ allerdings verteidigt werden, übertrieben sein mögen.⁵⁾

Das Edikt des Artaserxes wird wohl in den Memiren Ezras enthalten gewesen sein, aus denen jedenfalls der fol-

¹⁾ Vgl. Ed. Meyer a. a. O. S. 63.

²⁾ A. a. O. S. 65.

³⁾ Ähnlich Dehrolet a. a. O. S. 32.

⁴⁾ A. a. O. S. 68-70

⁵⁾ Vgl. K. Gramer, „Der geschichtl. Hintergrund der Kap. 56-66 im Buche Jesai“ S. 29.

gende Abschnitt: Ezra 7²⁷ - 8³⁴ stammt. Dieser enthält den Dankesruf Ezras an Jahwe für die vom Könige gewährten Vollmachten (7^{27f}), eine Liste der mit Ezra in die Heimat Zurückkehrenden (8¹⁻¹⁴), einen Bericht über die Versammlung des Ganzen Volkes am Awaflusse (8¹⁵⁻³⁰), über die Ankunft in Jerusalem und die Übergabe der für den Tempel mitgebrachten Geschenke (8³¹⁻³⁴). Hier redet Ezra in der 1. Person, und seine Eigenart tritt deutlich hervor. Dies „Lehrstück“ scheint fast unversehrt erhalten zu sein. Nur 8^{20a}, wo von den Tempelklaren die Rede ist, die von David und den Fürsten zur Bedienung der Leviten“ gedeutet seien, liegt wohl eine Glosse vor. זָרִים als Relativpronomen statt זָרִים wird in den Büchern Ezra und Nehemia nur hier gebraucht! Nach Geißler²⁾, der durch eine genaue sprachliche Untersuchung die Selbständigkeit der Esramenären dem Chronisten gegenüber nachgewiesen hat, läßt sich über das Alter und die Herkunft der Tradition von Ezra 8²⁰ nichts Bestimmtes ausmachen; sie stammt aber kaum vom Chronisten, mit dessen System sie in Widerspruch steht.

In 8^{35f} werden die Opfer aufgezählt, welche die Heimkehrer nach der Ankunft in Jerusalem dargebracht hätten, und die Übergabe des königlichen Edikts an die persischen Beamten in

¹⁾ Vgl. Liegfried. 2. Aufl. S. 58n. Hölzner in Kautzsch. N. P. A. T. ³ II S. 465.

²⁾ „Die literarischen Beziehungen der Esramenären, insbesondere zur Chronik und den hexateuchischen Quellenschriften“ S. 92-94.

Lypien wird mitgeteilt. Diese Verse verraten schon durch den Gebrauch der 3. Person, daß sie nicht von Esra verfaßt sind. Sie stammen vom Chronisten, der Angaben aus den Esramenären verwendet hat, dabei aber die Schilderung der Opfer selbst ausgeschrieben haben wird.¹⁾

Kap. 9 ist wieder ein Stück aus den Aufzeichnungen Esras, das durch die Worte $\text{וְעַתָּה אֲנִי מְבַרְכֶם}$, die wahrscheinlich vom Chronisten stammen²⁾, mit dem Vorhergehenden verknüpft ist; eine genauere chronologische Verbindung fehlt. Esra berichtet selbst (in der 1. Person) darüber, wie er von den Mischken erfahren und seinem Entsetzen darüber in einem langen Bußgebet Ausdruck verliehen hat. An einigen Stellen läßt sich vielleicht eine überarbeitende Hand verspüren. Es ist möglich, aber durchaus nicht sicher, daß in v. 1 $\text{וְעַתָּה אֲנִי מְבַרְכֶם}$ eine nähere Ausführung des Chronisten zu dem Ausdruck וְעַתָּה ist.³⁾ Mit mehr Sicherheit kann man annehmen, daß die Aufzählung der zu Esras Zeit zum Teil nicht mehr existierenden Heidenvölker in 9q dem Chronisten zuzuschreiben ist.⁴⁾

Das 10. Kapitel ist durch die Erwähnung des Bußgebets Esras (v. 1) zeitlich aufs engste mit dem vorhergehenden ver-

¹⁾ Vgl. Liegfried 2. N. S. 64. Bertholet 2. N. S. 38.

²⁾ Vgl. Geißler, a. a. O. ¹⁸⁾ der auf dieselbe Formel in II Chron. 20₃₃, 24₁₄ und analoge Ausdrücke in II Chron. 12₇, 15₈, 20_{20, 22}, 24₁₅, 29₂₁, 31, verweist.

³⁾ Hölscher in Kuntzel N. S. L. T. II 467. Ähnlich nimmt Bertholet 2. N. S. 39 die Möglichkeit einer „glossierenden Überarbeitung“ an.

⁴⁾ Vgl. Bertholet 2. N. S. 39. Hölscher a. a. O. S. 467.

brunden, es schildert ^{zunächst} den Eindruck des Berufsgebets Esras auf die um ihn versammelte Volksmenge, ^{und enthält weiterhin Bericht über} deren Beschluß, die fremden Weiber zu verstoßen, ^{als} die Bestätigung dieses Beschlusses auf einer Volksversammlung, ^{als} die Ernennung einer Kommission zur Durchführung des Beschlusses und schließlich eine Liste derer, die sich eine Mischehe eingezogen waren. Von Esra ist in der 3. Person die Rede; dies Kapitel stammt also in der vorliegenden Form nicht aus den Memoiren Esras. Die lebendige Schilderung ~~aber~~ und viele ganz kurze Einzelangaben sind ein deutlicher Beweis dafür, daß diesem Kapitel der Bericht eines Zeitgenossen zugrunde liegt. Nach fast allgemeiner Annahme¹⁾ liegt hier eine Überarbeitung der Aufzeichnungen Esras vor, die in die 3. Person umgesetzt und an einigen Stellen vielleicht verkürzt worden sind. Eine solche Kürzung²⁾ scheint jedenfalls in den Versen 15 und 16 anzunehmen zu sein, wo zuerst von einem Protest Jathans ben Asubel und Jachsejas ben Thigwa die Rede ist, und wo es weiter heißt ^{לְכָל הַיְהוּדִים וְלְכָל הַכֹּהֲנִים}, wobei es nicht ganz klar ist, worauf sich das ^{לְכָל} bezieht, ob auf den zuletzt erwähnten Protest³⁾, oder auf die vorher genannten Vorschläge;⁴⁾ das Letztere ist wahrscheinlicher.

¹⁾ Vgl. Liefried 2. N. S. 9. Bertholet 2. N. S. 42 u. a.

²⁾ Vgl. Bertholet 2. N. S. 44.

³⁾ So z. B. Liefried 2. N. S. 69.

⁴⁾ So z. B. Bertholet 2. N. S. 45 und die meisten.

Entscheidung wird sich nicht fällen lassen, doch scheint mir die Lesart von $\text{עֲבָדָה} \text{ א} \text{ יִצְחָק}$ durchaus wahrscheinlich. Mit Sicherheit ist nur festzustellen, daß hier die überarbeiteten Membran Esras abrupt abbrechen. Weiterhin klafft eine große Lücke im Bericht über seine Wirksamkeit.

§3 Spezielle Untersuchung von Nehemia 1-13.

Fast ganz unvermittelt, nur eingeleitet durch die Worte $\text{וְהָיָה כִּי יִשְׁמַע הַמֶּלֶךְ אֶת הַדְּבָרִים הָאֵלֶּיךָ וְיִשְׁלַח אֶתְּךָ אֶתְּךָ אֶתְּךָ}$, folgt auf den Schluß von Esra 10 ein großer Abschnitt aus den eigenhändigen Aufzeichnungen Nehemias: Neh 1-7, die als Berichte eines Zeitgenossen Esras von größter Wichtigkeit sind; geben sie uns doch ein lebendiges Bild von den Verhältnissen, mit denen auch Esra es zu tun hatte. Hier berichtet Nehemia selbst in d. Person darüber, wie er in Susa traurige Nachrichten aus Jerusalem erhielt und deshalb ein Bußgebet sprach (Kap 1), wie er sich beim persischen Könige Artaseres in dessen 20. Regierungsjahr Urlaub und Vollmacht zum Aufbau der Mauer Jerusalems ausbat (Kap 2, 3-8). Weiter erzählt er von seiner Ankunft in Jerusalem und der Untersuchung des Zustandes der Stadtmauer (2, 9-21).

von der Ausführung des Mauerbaus (3, 1-32), allen Hindernissen
 versuchen ~~der~~ feindlichen Nachbarn zum Trotz (3, 33-4, 12), von
 seinen Maßnahmen zur Erleichterung der Lage der armen Ju-
 däer (5, 1-13) und seiner uneigennütigen Verwaltungsweise (5, 14-19)
 Ferner folgt ein Bericht darüber, wie die Mauer trotz aller
 Ränken der Segner vollendet wurde (6, 1-19), und wie Nehemia
 für die Sicherheit der Stadt sorgte und zum Zweck der Her-
 stellung eines Geschlechtsverzeichnis eine Volksversammlung
 berufen wollte, wobei er ein ihm vorhandenes Geschlechtsverzeichnis
 fand (7, 1-5). Dies große „Folienstück“, in welchem uns die eigenartige
 Persönlichkeit Nehemias lebendig entgegentritt, ist sehr gut
 erhalten. Eingriffe des Chronisten lassen sich kaum nachweisen.
 Wohl aber muß man in Kap. 3, wie es uns heute vorliegt Lücken
 feststellen, da unter den Mauerbauern einige genannt
 werden, die ein „2. Stück“ der Mauer übernommen haben
 sollen, ohne dafs vorher ein „1. Stück“, an dem nie gearbeitet
 hätten, angegeben gewesen wäre. (3, 11 u. 20).

Während Neh 1, - 7, 5 ganz allgemein dem Nehemia selbst
 zugeschrieben werden, sind die Ansichten über die darauf
 folgende Liste Neh 7, 6-73^a 1), die sich fast genau in derselben

1) Nach der Biblia Hebraica, herausgegeben von R. Kittel 76-79^a.

Form in Esra 2, 1-70 auch findet, durchaus verschieden. Es handelt sich um die Fragen, ob diese Liste wirklich von Nehemia in seine Memiren aufgenommen worden ist, und ob sie tatsächlich das ist, als was sie eingeführt wird: nämlich ein Verzeichnis der zur Zeit des Cyrus mit Semibabel aus dem Exil in die Heimat zurückgekehrten. Als solche wird sie anerkannt von Smend¹⁾, Ed. Meyer²⁾, Nikel³⁾, Sellin⁴⁾, Bertholet⁵⁾, Haller⁶⁾, Kittel⁷⁾, Cramer⁸⁾, ^{A.v. Pulvermayer⁹⁾} Dagegen meint Koster¹⁰⁾, die Liste enthalte die Aufzählung derjenigen, die zur Zeit Nehemias im Jahre 432 zur Bildung der Gemeinde zusammentraten. Ihm haben sich Guthe¹¹⁾ und Liefried¹²⁾ angeschlossen. Ebenso bestreitet Wellhausen¹³⁾, daß die Liste aus der Zeit des Cyrus stamme, ~~ähnlich~~ ähnlich urteilt Wölcher¹⁴⁾, der die Liste wegen des engen Zusammenhangs mit Neh 8 merkwürdiger Weise den Esramemiren zuweist.

Dafür, daß diese Liste tatsächlich in die Memiren Nehemias gehört, spricht das zweimalige $\text{ס'י'י'י'י'י'י'י'י'י'י'י'י'}$ „und ich fand“ (75), das man doch schwerlich als eine Fälschung erklären kann¹⁵⁾. Bei einer genaueren Prüfung erweist es sich auch, daß diese Liste jedenfalls vor der Zeit Esras und Nehemias, jeden:

1) „Die Listen der Bücher Esra und Nehemia“ S. 15-23. 2) A. a. O. S. 190-198.

3) A. a. O. S. 71-80. 4) A. a. O. S. 104-115. Sellin nimmt hier allerdings an, daß die Heimkehr in mehreren einzelnen Zügen stattgefunden hat.

5) Q. N. S. 8. 6) A. a. O. S. 146. 7) „Zur Frage der Entstehung des Judentums“ Quellenstudien, S. 8 ff.

8) A. a. O. S. 91. 9) A. a. O. S. 158 f. 10) A. a. O. S. 86.

11) Geschichte des Volkes Israel, S. 295 f. 12) Q. N. 98.

13) „Neh 7 ist ein Verzeichnis der Bewohner des persischen Regierungsbezirks aus viel späterer Zeit“ Inscr. u. jüd. Gesch. 7, S. 154 A1.

14) A. a. O. S. 478.

15) Vgl. Bertholet Q. N. S. 67.

falls bald nach dem Jahr 538 zusammengestellt ist. Dem Geschlecht Haqqos wird in der Liste (v. 63f) die Priesterschaft bestritten, während es zur Zeit Esras und Nehemias zu voller Anerkennung gelangt ist (Esa 834; Neh 9, 11).¹⁾ Die Liste geht sogar in die Zeit von 520 zurück, da es nach v. 65 noch keinen rechtmäßigen Hohenpriester gab.²⁾ Schließlich wird man eine Angabe über die Zahl der Kamelle und Esel (Neh 7, 68)³⁾ viel eher in der Liste eine Karawane erwarten, als in einem Gemeindeverzeichnis oder einer gewöhnlichen Bevölkerungsliste.⁴⁾ Die Feststellung, daß in Neh 7, 6-23a tatsächlich das Verzeichnis einer Gola unter Cyrus darstellt, ist insofern von Wichtigkeit, weil dadurch die Hypothese Korte's, daß die Rückkehr von Babel unter Cyrus beendet und die Gola Esras als die erste Ansicht, jeglichen Boden unter den Füßen verliert.

Zwischen der Liste Neh 7, 6-23a und dem folgenden Abschnitt Neh 8, 1-9, 37 besteht durch den Vers 23b eine sehr enge Verknüpfung, die allerdings nicht natürlich erscheint und unten (§. 37f.) ausführlicher besprochen werden soll. Zunächst sind die Kapitel 8 und 9 ganz abgesehen von der Verbindung nach vorn und hinten als

¹⁾ Vgl. Rd. Meyer a. a. O. S. 191.

²⁾ Vgl. Sellin a. a. O. S. 107.

³⁾ In Esa 2, 66 ist auch die Zahl der Pferde und Kameltiere angegeben.

⁴⁾ Vgl. Rd. Meyer a. a. O. S. 192.

ein zusammenhängendes, einheitliches Stück zu betrachten.¹⁾ Es enthält in Kap. 1 einen Bericht über die feierliche Verlesung des Gesetzes durch Asa vor der Volksversammlung (8, 1-8), über die Feier des Neumondtages (8, 9-11), über die weitere Verlesung des Gesetzes am folgenden Tage vor den Häuptern des Volk, der Priester und Leviten und die bald darauf folgende Feier des Laubhüttenfestes (8, 12-18). Kap. 2 erzählt in v. 1-5 von der Veranstaltung eines großen Bußtages und bringt in v. 6-37 ein langes Bußgebet.

In diesem Abschnitt ist von Asa und Nehemia in der 3. Person die Rede. Es ist fast allgemein anerkannt, daß es ein überarbeitetes Stück aus den Aufzeichnungen Asas darstellt. Nur von Hornacker²⁾ behauptet die Autorschaft Nehemias auch für diese Kapitel. Seine Beweisgründe sind aber so wenig stichhaltig, daß es sich erübrigt, auf sie einzugehen. Dafür, daß Neh 8 und 9 auf die Asaramenaren zurückzuführen sind, spricht zunächst, daß das Volk לְיִשְׂרָאֵל genannt wird (8, 14, 17). Dieser Name, der einen gewissen religiösen Klang hat, wird von Priester Asa ausschließlich gebraucht (Asa 7, 28; 8, 29; 9, 4, 15), während Nehemia seine Volksgenossen fast immer בְּנֵי יִשְׂרָאֵל (resp. יִשְׂרָאֵלִים) nennt.³⁾ Bezeichnend ist es, daß von den wenigen Stellen, wo Nehemia den Namen לְיִשְׂרָאֵל

¹⁾ Neh 8 u. 9 sind in 9, durch eine genaue chronologische Angabe fest miteinander verbunden. Vgl. Wellhausen, S. u. N. 1895, S. 174.

²⁾ „Nouvelles études etc“ S. 255-263.

³⁾ Neh 1, 2; 2, 16; 3, 33f; 4, 6, 10; 5, 8, 17; 6, 6f; 17f; 12, 31f; 13, 14; 15, 11f; 23.

braucht, eine in seinem Schot (16), und die beiden anderen in Zusammenhängen vorkommen, wo Nehemia auf die heilige Geschichte seines Volkes zurückweist (13, 18 und 26).

Weiter ist darauf, daß in Neh. 8 und 9 eine Überarbeitung der Memoren Esras zu sehen ist, anzuführen, daß die Bezeichnungen des Volkes סְּבִיבֵי הַיְיָ וְיִשְׂרָאֵל genannt werden; dieselbe Bezeichnung findet sich auch Esra 8, 11¹⁰ während sie bei Nehemia ~~nie~~ nicht gebraucht⁷.

Auch muß man durchaus beachten, daß die Bezeichnungsweise der Monate in Neh. 8 und 9 (8, 9; 8, 14; vgl. 9, 1) durchaus derjenigen in den Aufzeichnungen Esras entspricht (Esra 8, 31; 10, 9, 16, 17); Nehemia dagegen braucht immer die jüdischen Monatsnamen (Neh. 1, 1; 2, 1; 6, 15). Die Erzählungsart Nehemias trägt auch einen ganz anderen Charakter, als der, welcher in diesen Kapiteln hervortritt; hier spielt er keine besondere Rolle, samt pflegt er sich, seine Taten und Verdienste in den Vordergrund zu stellen. Auch lassen sich in den Gedanken und in der Ausdrucksweise von Neh. 9, 6-37 viele Anklänge an Esra 9, 6-15 nachweisen,¹⁾ wenn man auch in Esra 9, 6-15 viel mehr konkrete Anspielungen auf die damalige Situation findet, während Neh. 9, 6-37 mehr allgemein-liturgischen Charakter

⁷⁾ Vgl. Bertholet 9. N. S. 77. Nehemia selbst nennt diejenigen, die an der Spitze des Volkes stehen: זְבֵיבֵי הַיְיָ und אֲנָשֵׁי הַיְיָ (d. Gemeindevorsteher und die Rollen; z. B. 2, 16; 4, 8 und öfters). Der Ausdruck סְּבִיבֵי הַיְיָ וְיִשְׂרָאֵל findet sich bei ihm nur in der von ihm übernommenen Liste der unter Cyrus Heimgekehrten (Neh. 7, 70).

¹⁾ z. B. Esra 9, 15 וְיִשְׂרָאֵל וְיִשְׂרָאֵל וְיִשְׂרָאֵל vgl. Neh. 9, 33.

trägt und ~~stark~~ in hohem Maße an die Palmen, welche historische Rückblicke enthalten, erinnert (Bis. 105; 106; 135; 136).

Sehr schwierig ist die Frage, wie weit die Überarbeitung in diese Kapitel eingegriffen hat. Hier sind noch viele Fragen unstritten, deren Entscheidung teilweise davon abhängt, in ~~dem Stück~~ welchem historischen Zusammenhang dies Stück eingereiht wird. Die Aufzählungen der Leutenamen in 84, 2; 94f werden wohl aller Wahrscheinlichkeit nach vom Chronisten stammen, da ja eine große Vorliebe für Namenlisten hat, und der über die Leuten besonders gerne genauere Angaben hinzufügt. Doch gibt uns die Annahme der Eintragung der Leutenamen in den ursprünglichen Text noch nicht das Recht, eine starke Beteiligung der Leuten an den in diesen Kapiteln geschilderten Vorgängen zu bestreiten, da ja aus 2sa 15-19 bekannt ist, daß 2sa für die Leuten ein großes Interesse gehabt hat. Am unstrittensten ist die Stelle Neh 8g, wo es am Anfang heißt $\text{וְהָיוּ לְהַלְלוֹתָם וְלְשִׁבְחָתָם וְלְתוֹרָתָם וְלְחֻמְרֵיהֶם וְלְכָל הַצִּוִּיּוֹת אֲשֶׁר צִוָּה אֱלֹהֵיהֶם לְעֹשׂוֹתָם וְלִשְׁמֹרֵתָם וְלִשְׁמֹרֵתָם וְלִשְׁמֹרֵתָם$. Nur wenige halten an diesem Text vollkommen fest; so Kegel,²⁾ der diesem Vers eine genaue Besprechung widmet. Einige Kritiker berufen sich auf $\text{וְהָיוּ לְהַלְלוֹתָם וְלְשִׁבְחָתָם וְלְתוֹרָתָם וְלְחֻמְרֵיהֶם וְלְכָל הַצִּוִּיּוֹת אֲשֶׁר צִוָּה אֱלֹהֵיהֶם לְעֹשׂוֹתָם וְלִשְׁמֹרֵתָם וְלִשְׁמֹרֵתָם וְלִשְׁמֹרֵתָם}$ 94g, wo der Name

¹⁾ Vgl. Lenz a. a. O. S. 11; Ed. Meyer a. a. O. S. 94; Siegfried 9 N S. 101.

²⁾ „Die Kulturreformation des 2sa“ S. 17-19.

Nehemias fehlt, der Titel Tisathra aber durch 'Ατταγαρι' (der hier augenscheinlich als Eigensname aufgefaßt wird), wiedergegeben wird, und halten deswegen $\text{וְיָדָהּ אֶת־הַיָּדַיִם}$ für einen späteren Einschub; so urteilen Marquart,¹⁾ Bertholet,²⁾ Kölscher³⁾ Doch die Übersetzung von Ἐβδρα α 9₄₉ scheint zu frei, ja geradezu korrumpiert zu sein, so daß man diesen Text kaum vorziehen dürfte. Nicht es doch dort: $\text{καὶ εἶπεν Ἀτταγαρι' Ἐβδρα τῷ ἀρχιερεὶ καὶ ἀραγρόβω.$ Die Annahme, daß in Ἐβδρα α 9₄₉ der Name Nehemias ausgelassen worden ist, weil in diesem ganzen Buch von Nehemias überhaupt nicht die Rede ist, liegt doch näher als die, sein Name sei später in den massorthischen Text eingetragen worden.⁴⁾

Dagegen halten Stade,⁵⁾ Smend,⁶⁾ Wellhausen,⁷⁾ Nittel⁸⁾ die Worte $\text{אֶת־הַיָּדַיִם וְיָדָהּ אֶת־הַיָּדַיִם}$ für eine Interpolation, weil sie in der LXX in Ἐβδρα β 18₉ (= Neh 8₉) fehlen.

Schließlich meinen Ed. Meyer,⁹⁾ Haller,¹⁰⁾ A. v. Bulmering,¹¹⁾ daß alle drei Worte $\text{אֶת־הַיָּדַיִם וְיָדָהּ אֶת־הַיָּדַיִם}$ als Glosse ausgeschieden sind. Auch Liegfried,¹²⁾ Bertholet¹³⁾ und Kittel¹⁴⁾ neigen zu dieser Annahme, die durch den Hinweis auf den Lingular ^{des Prädikats} gestützt wird. Doch dazu ist zu bemerken, daß es doch

¹⁾ A. a. O. S. 34. ²⁾ Q. N. S. 70. ³⁾ A. a. O. S. 481.

⁴⁾ Vgl. Kegel a. a. O. S. 18.

⁵⁾ A. a. O. S. 177 A. 1. ⁶⁾ A. a. O. S. 18. ⁷⁾ G. S. N. 1895 S. 177. ⁸⁾ A. a. O. S. 200 A. 1.

⁹⁾ A. a. O. S. 194 und 200. ¹⁰⁾ A. a. O. S. 171. ¹¹⁾ A. a. O. S. 183.

¹²⁾ Q. N. S. 109. ¹³⁾ Q. N. S. 70. ¹⁴⁾ Biblia Hebraica 2.

sehr möglich ist, daß hier, wie es im Hebräischen doch häufig vorkommt,¹⁾ der Lingular des vorangestellten Prädikats mit einer Mehrzahl von Subjekten verbunden ist. Die große Verschiedenheit

der Ansichten zeigt schon, daß man diesem Text gegenüber sehr vorsichtig sein muß. Wenn an dieser Stelle überhaupt ein Einzahl vorliegt, so kann es sich wohl nur um die Worte

ⲭⲟⲩⲟⲩⲓⲛⲓ ⲛⲓ handeln; es liegen keineswegs zwingende Gründe zur Streichung des Namens Nehemias vor.

In Nr. 8, 12 werden die Worte ⲛⲓⲛⲓⲛⲓ von Klostermann,²⁾ Sellin,³⁾ und Liegfried⁴⁾ gestrichen, da es sich nur um eine Unterlassung der Fiere des Laubhüttenfestes in gelingender Weise, seit den Anfängen der Kolonie⁵⁾ handle. Bertholet⁶⁾ weist ^{daselbst} mit Recht darauf hin, daß man, wenn unter ⲛⲓⲛⲓⲛⲓ der Hohepriester gemeint wäre, erst recht den Vaternamen dazu erwarten würde. Eine spätere Eintragung der Chronisten können diese Worte nicht sein, da sie sich zu seiner Angabe Am 3, 4 in Widerspruch stehen.⁷⁾ Man wird sie wohl für ursprünglich halten müssen.

Zu erwähnen ist noch, daß in der LXX aus Esch 9, 32 durch die Worte ⲕⲟⲓ ⲛⲓⲛⲓⲛⲓ "Ⲭⲟⲩⲟⲩⲓⲛⲓ" eingeleitet wird, während im massarthischen Text eine derartige Angabe fehlt.

¹⁾ Vgl. Gesenius-Kautzsch „Hebräische Grammatik“²⁸ § 146, 2 b.

²⁾ „Berichte des Volkes Israel“ S. 247. ³⁾ „Sennarblatt“ S. 60 A. 1

⁴⁾ Z. N. S. 104.

⁵⁾ Klostermann a. a. O. S. 247. ⁶⁾ Z. N. S. 79.

⁷⁾ Bertholet Z. N. S. 79.

Ob diese Worte aus einer Überlieferung stammen oder nur eine richtige Vermutung des Übersetzers sind,¹⁾ läßt sich wohl nicht entscheiden. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß das Gebet in Nch 9, 32 keinen rechten Anknüpfungspunkt hat: es bricht mitten in einer Klage ab, während man eigentlich noch eine Belohnung der Treue und des Gehorsams dem Gesetz gegenüber und eine Bitte um Wiederherstellung erwartet.²⁾

Während Nch 8 und 9 fast allgemein als Übersetzung der Memoiren Esras gelten, liegt in betreff des Kapitels 10, das eine Urkunde über die feierliche Verpflichtung des ganzen Volkes auf das Gesetz und über die Übernahme spezieller Pflichten enthält, keine Übereinstimmung vor. Nach von Hornacker³⁾, Bertholet⁴⁾, Cramer⁵⁾, Hölzner⁶⁾, Haller⁷⁾ stammt dies Kapitel aus den Nehemiamemoiren; voridischen - ausgenommen von Hornacker - wird auch jeder historische und sachliche Zusammenhang mit den vorhergehenden Kapiteln 8 und 9 geleugnet. Auf ihre Gründe wird unten (S. 58-62) näher eingegangen werden. Es ist aber doch wahrscheinlicher, daß diese Urkunde in den Memoiren Nehemias Esras enthalten gewesen ist, der doch mit dem Gesetz nach Jerusalem kam,

¹⁾ Vgl. Rd. Meyer a. a. O. S. 97, Anm. 1; Kegel a. a. O. S. 21.

²⁾ Vgl. Koster a. a. O. S. 65; Liegfried ? N. S. 119; - Bertholet a. a. O. S. 75. Hölzner a. a. O. S. 482; auch Haller „Das Judentum“ S. 163, der nähere Vermutungen über die Gründe, die den jähen Abbruch des Gebets an dieser Stelle verursacht haben könnten, ausspricht.

³⁾ „Nouvelles études“ etc. S. 255-263. ⁴⁾ a. a. O. S. 68. ⁵⁾ A. a. O. S. 99 f.

⁶⁾ A. a. O. S. 449 f. ⁷⁾ A. a. O. S. 177-184.

um es zu veröffentlichen, und der wohl auch über die feierliche Gesetzverpflichtung berichtet haben wird.

Dass Neh. 10 kein Bericht, sondern eine Urkunde ist, dafür spricht die Form in den Büchern Esra und Nehemia nicht vorkommende Ausdrucksweise im „partizipialen Präsens“¹⁾ der Gebrauch der 1. Person Pl. und die Unterschriften (10_{q-28}). Allerdings scheint der Anfang der Urkunde zu fehlen²⁾, oder es muß ein einleitender Bericht ausgefallen sein, denn durch die Worte Neh. 10:1 wird nur ein sehr loser Anschluß an das Vorhergehende geschaffen.

In Kap. 10. hat die Liste der Unterschriften vielfach Verdacht erregt. Allerdings erinnert v. 2, da die Unterschriften einleitet als Doublette zu v. 1³⁾, wodurch die Annahme gestützt wird, daß die Liste 10_{q-28} erst später in den jetzigen Zusammenhang eingefügt worden sei.⁴⁾ Daß Entstehen dieser Doublette läßt sich vielleicht dadurch erklären, daß bei der Herstellung einer Abschrift dieser Urkunde, die Unterschriften, welche „außen auf die versiegelte Urkunde unter oder neben das Siegel gesetzt“⁵⁾ worden waren, nun in den Text der Urkunde selbst aufgenommen wurden, und

¹⁾ Vgl. Hölzner a. a. O. S. 484.

²⁾ Vgl. Ed. Meyer a. a. O. S. 135. Liegfeld a. N. S. 112. Bertholet a. N. S. 75.

³⁾ Vgl. Hölzner a. a. O. S. 484.

⁴⁾ Vgl. A. von Bulmering a. a. S. 183-185.

⁵⁾ Bertholet a. N. S. 77.

war gerade an den Anfang, wo davon die Rede ist, daß die Urkunde von den „Fürsten, Leviten und Priestern“ (v. 1) unterschrieben worden sei. Für Esra, der so viel Wert auf genaue Verzeichnisse legt (Esra 8, 1-14; 10, 18-43), wird es gewiß auch wichtig gewesen sein, die Unterschriften derjenigen Urkunde anzugeben, welche sein Lebenswerk besiegelt hat. Im allgemeinen wird man an der Richtigkeit der Unterschriftenliste, die von Prof. A. von Bulmerincq¹⁾ allerdings betritten wird, doch festhalten können; gerade die Tatsache, daß Esra nicht in ihr vorkommt, muß ein gutes Vorurteil für sie wecken.²⁾ Der Name Nehemias, der an erster Stelle steht, muß gerade als recht sicher bezeugt gelten, mag auch die Liste im einzelnen „überarbeitet und erweitert“ sein.³⁾ Auch wird es sich kaum entscheiden lassen, ob in 10, 3 der Titel Nehemias Tiršatha, der zwischen dem Eigennamen und dem Vaternamen eine sonderbare Stellung einnimmt, ursprünglich ist oder nicht. Vielleicht wird man Lincud⁴⁾ und Bertholet⁵⁾ Recht geben müssen, die ihm für einen späteren Einschub halten.

In Neh 10, 32^a ist nach Ed. Meyer⁶⁾ das Wort נְחֵמְיָאֵם „mitten zwischen den Produkten, von denen die נְחֵמְיָאֵם geliefert

¹⁾ A. a. O. S. 183-185.

²⁾ Vgl. Ed. Meyer d. a. O. S. 200: „Ein Fälscher hätte hier den Esra oder den Eljasi „angebracht“. Ähnlich Kegel a. a. O. S. 24.

³⁾ Koters a. a. O. S. 66; Bertholet 2. N. S. 77. Diese Möglichkeit gilt selbst Kegel zu a. a. O. S. 24.

⁴⁾ A. a. O. S. 18.

⁵⁾ 2. N. S. 77.

⁶⁾ A. a. O. S. 212 f.

wird, unhaltbar", Es ist wohl als Glossa auszuscheiden.¹⁾

Zu beachten ist auch, daß die Verse 10,38e-40a mit der Angabe 38a nicht übereinstimmen; wahrscheinlich sind sie mit Rücksicht auf die spätere Praxis eingeholen worden.²⁾

Neh. 10 steht mit dem Folgenden in keiner engeren Verbindung. Neh. 11,2 berichtet über Maßregeln zur Vergrößerung der Einwohnerzahl in Jerusalem. Diese Verse werden von Lemaire,³⁾ Stade,⁴⁾ Meyer,⁵⁾ Liegfried⁶⁾ als Fortsetzung der Liste Neh. 7,6-73a angesehen; die hier angeführten Maßnahmen sollen in der Zeit Serubabels unter Cyrus getroffen worden sein. Doch es ist wahrscheinlicher, daß es sich hier um den Erfolg der Maßnahmen Nehemias handelt, und die Angabe wird wohl aus seinen Memoiren stammen, wenn auch die Form und die Ausdrucksweise nicht nehemianisch ist.⁷⁾

Auf die darauf folgenden Listen⁸⁾ braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, da sie für die Darstellung der Geschichte Esras wenig Bedeutung haben. Wichtig ist dagegen jedenfalls der Bericht über die feierliche Einweihung der Stadtmauern (Neh. 12,27-43), weil hier Esra zum letzten Mal erwähnt wird. Dieser Abschnitt, dem jedenfalls die Memoiren

¹⁾ Vgl. auch Liegfried 2 N. S. 115; Bertholet 2 N. S. 80; Kegel a. a. O. S. 95.

²⁾ Vgl. Wellhausen 3. B. N. 1895 S. 172 f. Nickel a. a. O. S. 223 A 2; Bertholet 2 N. S. 80; Kegel a. a. O. S. 95; A. v. Dulmering a. a. O. S. 165.

³⁾ A. a. O. S. 223.

⁴⁾ A. a. O. S. 98 A 1. ⁵⁾ A. a. O. S. 99 A 2. ⁶⁾ 2 N. S. 117.

⁷⁾ Vgl. Hölcher a. a. O. S. 486.

⁸⁾ 11,2-36 - ein Verzeichnis der Bevölkerung Jerusalem und des jüdischen Schicks, und 12,1-36 - Auszüge aus Priester- und Levitenlisten der Perserzeit.

Nehemias zugrunde liegen, wie schon die 1. Person lg. in v. 31, 38, 40 beweist, ist vom Chronisten stark überarbeitet worden. Ihm werden hauptsächlich die Verse 27-30, 33-36 und 41-44 zugeschrieben¹⁾. Er mit der Anerkennung der Überarbeitung auch über die Erwähnung Esras der Stab zu brechen ist, erscheint doch unsicher. Es ist durchaus möglich, daß der Chronist, der für die Verse 27-30 jedenfalls Angaben aus den Memiren Nehemias benutzt hat, auch die Erwähnung Esras daraus entnommen und nicht aus der Luft gegriffen hat.²⁾ Sicherheit läßt sich in diesem Fall nicht erreichen.

Von weniger Bedeutung für unsere Arbeit sind die Abschnitte Neh 12,44-47 und Neh 13,1-3. Der erste wird seiner Sprache und seines Inhalts wegen meist dem Chronisten zugeschrieben, wenn auch einige Angaben, wie die von der Anstellung von Aufsehern über die Tempelzellen, aus den Memiren Nehemias stammen mögen.³⁾ Neh 13,1-3 ist ein „verzerrtes Stück, über das sich nichts Sicheres ausmachen läßt“⁴⁾. Hier ist die Rede von einer Besitzverlesung, speziell von Stn 23,4-6, auf die hin ~~was~~ die heidnischen Elemente aus Israel ausgeschieden wurden.

¹⁾ Vgl. Koster a. a. O. S. 49 f.; Liegfried 2. N. S. 123. Bertholet 2. N. S. XV
A. von Dulmering a. a. O. S. 138; 158.

²⁾ Auch Knemen hält an einer Erwähnung Esras fest; a. a. O. S. 235.
Glenso Willhansen, der wohl zugibt, daß 12,36 vom Redaktor eingeschoben ist, aber doch eine ursprüngliche Erwähnung Esras in der Progenien annimmt, „die sich in v. 32 (er meint wohl v. 33, wo der Name ~~Esra~~ vorkommt) erhalten“ habe. B. B. N. 1895 S. 173.

³⁾ Vgl. Koster a. a. O. S. 94. Meyer a. a. O. S. 97 A₂; Liegfried 2. N. S. 124 f.
Bertholet 2. N. S. 88. Hölzner a. a. O. S. 489. ⁴⁾ Bertholet 2. N. S. 89.

In Neh 13⁴⁻³¹ berichtet Nehemia selbst¹⁾ höchst anschaulich davon, welche Mißstände er bei seiner Statthalterhaft in Jerusalem und Juda vorfand, und wie er sie beseitigte. Dies Stück ist wichtig, weil es uns einen Einblick in die Zustände in Jerusalem bald nach Esras ^{Wirksamkeit} ~~Fun~~ läßt.

§ 4 Spezielle Untersuchung von Esra 4⁸⁻²³

Außerhalb der bisher behandelten Abschnitte findet sich im Buch Esra ein aramäisches Dokument (4⁸⁻²³), welches nach eigener Angabe in die Zeit eines Königs Artaxerxes gehört, und das für die Zeit Esras vielleicht in Betracht kommt. 4⁸⁻¹⁶ ist ein Warnungsschreiben des Befehlshabers Bechum aus Samarien an den König Artaxerxes, der darauf aufmerksam gemacht werden soll, daß Juden, die angeblich von Kuzem aus Babelnien ~~(4¹²)~~ nach Jerusalem gekommen sind (4¹²), „diese aufwühlende Stadt und ihre Mauern wieder aufbauen“. 4¹⁷⁻²³ liest die Antwort des Königs mit dem Befehl, bis auf weiteres die Bautätigkeit in Jerusalem zu sistieren. Vers 23 berichtet über die schleunige Ausführung dieses Befehles.

1) Torrey („The Composition and Historical Value of Esra-Neh“ 1896, S. 44-49, nach Bertholet 2. N. S. 90) steht mit seiner Ansicht, daß ganze Kapitel sei ein Nachwerk des Chronisten, ganz vereinzelt da.

Nach der jetzigen Stellung des Abschnittes zwischen 4,5 und 5 werden diese Dokumente in die Zeit zwischen Cyrus und Darius verlegt. Doch allem Anschein nach steht der Abschnitt nicht in seinem ursprünglichen Zusammenhang: 4,5 und 4,24-6,22 ist von Dem des Tempels unter Cyrus und Darius¹⁾ die Rede, in 4,8-23 dagegen von einem Manerbau unter einem Artaxerxes. Wohl Winkler²⁾ und Sellin³⁾ meinen, daß dieser Briefwechsel doch an der richtigen Stelle stehe, daß aber der Name des Artaxerxes nicht ursprünglich sei, sondern den Namen des Kambyses verdrängt habe, welcher dem Chronisten, der nur eine schlechte Kenntnis der persischen Königsliste gehabt habe, unbekannt gewesen sei. Aber dagegen ist einzuwenden, daß eine Namensvertauschung doch nicht ohne weiteres anzunehmen ist, oder es müßte dazu eine befriedigende Motivierung beigebracht werden, die sich bei Winkler und Sellin nicht findet. Es fällt jedenfalls durchaus auf, daß die Erzählung in 4,24 auf genau demselben Punkt steht, wie in 4,5, daß in 4,8-23 von einem Manerbau, in den § vorhergehenden und folgenden Abschnitten dagegen vom Tempelbau die Rede ist.⁴⁾ Außerdem ist es zu beachten, daß dieser Briefwechsel sich in ²Εὐδγαγ α in

¹⁾ Daß hier Darius I gemeint ist, wird durch die Aussprüche seiner Zeitgenossen Sacharja 1,22 und Haggai 2,3 bekräftigt.
²⁾ „Altorientalische Forschungen“ 2. II S. 217f. ³⁾ „Studien zur Entstehungsgeschichte der jüdischen Gemeinde“ S. 13-25.

⁴⁾ Vgl. Grams a. a. O. S. 24f.

einem anderen Zusammenhang befindet, nämlich zwischen den Abschnitten, die dem ersten und dem zweiten Kapitel des Kanonischen Gesetzbuchs entsprechen. Diese Beobachtungen geben uns das Recht, von 48-53 unabhängig von seiner jetzigen Umgebung als das zu betrachten, als was es sich gibt: als ein Briefwechsel aus der Zeit eines Königs Artabanus. Hier kann nur Artabanus I Longimanus gemeint sein, denn unter diesem wurden durch Nehemia die Mauern Jerusalems wieder erbaut, die dann während des ganzen persischen Zeitalters bestanden blieben.¹⁾

Ohne zunächst auf eine genaue historische Untersuchung einzugehen, in welcher geschichtlichen Zusammenhang diese aramäischen Dokumente eingegliedert sind, müssen wir uns zuerst mit den Bedenken auseinandersetzen, die von Stade²⁾, Koster³⁾, Wellhausen⁴⁾, Marquart⁵⁾, Hölcher⁶⁾ gegen ihre Echtheit erhoben worden sind. Hauptächlich wird von ihnen darauf hingewiesen, daß in diesen Schriftstücken klar die Tendenz hervortrete, die Macht der jüdischen Nation zu verherrlichen;⁷⁾ deswegen könnten sie nicht authentische Dokumente sein: im hebräischen Original werde, zum Beispiel, die

¹⁾ Vgl. N. Kel a. a. O. S. 181 f.

²⁾ A. a. O. S. 158 A. 1. ³⁾ A. a. O. S. 54-63. ~~A. a. O. S. 59-65.~~ ⁴⁾ G. G. N. 1895 S. 169, G. G. A. 1897 S. 92 f. ⁵⁾ A. a. O. S. 59-65. ⁶⁾ A. a. O. S. 458 f.

⁷⁾ Vgl. Stade a. a. O. S. 151.

Gefahr, die dem Könige durch die Juden drohe, stark übertrieben; und die im Antwortschreiben des Königs enthaltene Angabe, die aus den Annalen der assyrischen oder babylonischen Könige stammen soll, daß mächtige Könige Jerusalem ganz Syrien beherrscht hätten, seien bloße Fiktionen von jüdischem Standpunkt. Dem gegenüber ist zu bemerken, daß die Samaritaner, um ihren Zweck zu erreichen, die Macht der ihnen feindlichen Stadt und die dem Könige drohende Gefahr so groß als möglich schildern mußten.¹⁾ Die Angabe in der Antwort des Artaserxes über die mächtigen Könige Jerusalem wird allerdings kaum in einem Archiv gefunden werden sein; aber es ist doch sehr möglich anzunehmen, daß die Beamten des Königs aus uns unbekanntem Gründen - vielleicht bestanden diese Angabe machten, ohne viel in Archiven nachzusehen.²⁾

Der Ausdruck „Protokollende deiner Väter“, auf den Achämeniden Artaserxes bezogen, erscheint den Bestreibern der Richtigkeit bedenklich.³⁾ Aber es ist doch klar, daß damit die Annalen der assyrischen und babylonischen Vorgänger des Artaserxes in der Herrschaft über Syrien gemeint sind, deren Archive

¹⁾ Nökel a. a. O. S. 184. Rd. Meyer a. a. O. S. 58 f.

²⁾ Vgl. Rd. Meyer a. a. O. S. 59. Bertholet 2 N. S. 18.

³⁾ Vgl. Koster a. a. O. S. 57 f.

den Perserkönigen zugänglich gewesen sein müssen.¹⁾

Weiter wird die in v. 9 und 10 enthaltene Angabe, die dort genannten Völker seien unter Assurapal (= Assurbanipal) nach Lamarien verpflanzt worden, für unhistorisch erklärt.²⁾ Dem gegenüber ist zu beachten, daß wenn auch eine Deportation von Einwohnern aus Lusa nach Lamarien sonst weder inschriftlich, noch in den Quellen des A. T. bezeugt ist, so doch gerade „Assurbanipal der einzige Assyrische König ist, der nach der Eroberung Lusas die Einwohner von Lusa verpflanzen konnte und verpflanzt hat.“³⁾

Die lange Liste der Völkernamen 4g wird für verdächtig gehalten: sie erwecke den Anchein, als wolle sie nur beweisen, „die Lamaritaner seien ein Mischmasch von Völkern“⁴⁾ Eine solche Tendenz in diesem Verse ^{zu sehr} erhebt sich doch sehr gemüht. Allerdings ist zu prüfen, daß sich in dieser Namensaufzählung gerichts Textverderbnisse nachweisen lassen.⁵⁾ Das ist aber noch kein beweisender Grund gegen die Echtheit des Dokumentes.

Schließlich wird darauf hingewiesen, der Ausdruck v. 21 „bis daß von mir Befehl gegeben wird“, könne nur von jemand

¹⁾ Vgl. Ed. Meyer a. a. O. S. 59.

²⁾ Vgl. Koster a. a. O. S. 55.

³⁾ Vgl. Ed. Meyer a. a. O. S. 97.

⁴⁾ Vgl. Koster a. a. O. S. 56.

⁵⁾ Vgl. Ed. Meyer a. a. O. S. 37-41.

gehört sein, dem die spätere Erlaubung der Mauern Jerusalems Kraft eines Befehles des Königs Artaseres bekannt gewesen sei.¹⁾ Dieser Einwand ist keineswegs beweisend; es läßt sich doch durchaus annehmen, daß ein Befehl „bis auf Weiteres“ verfügt wird.²⁾

Da die Gründe gegen die Glaubwürdigkeit von Esr 4p-93 keineswegs bekräftigt sind, können wir in diesen Schriftstücken echte Dokumente sehen.³⁾

§ 5 Die Überarbeitung der Memiren Esras und Nehemias.

Durch eine genaue Untersuchung der für uns richtigen Abschnitte der Bücher Esra und Nehemia haben wir feststellen können, daß ihnen sehr wertvolle Quellen zugrunde liegen, nämlich echte Dokumente und eigenhändige Aufzeichnungen der beiden bedeutendsten Männer der von uns zu betrachtenden Zeit. Diese Aufzeichnungen sind aber leider nur in Bruchstücken erhalten, die vielfach unvermittelt nebeneinander gestellt sind. Es fragt sich nun, von wem die einzelnen Abschnitte aus den Aufzeichnungen Esras und Nehemias miteinander verknüpft worden sind.

¹⁾ Korte a. a. O. S. 58.

²⁾ Vgl. Ed. Meyer S. 58 A. 1. Bertholet 2. N. S. 18.

³⁾ Für die Richtigkeit sind auch eingetreten: Ed. Meyer a. a. O. S. 54-60;

Nikel a. a. O. 184-187. Liegfried 2. N. S. 9f. Bertholet 2. N. 18f. Finkler a. a. O. S. 9-12.

Cornill a. a. O. S. 148f. Cramer a. a. O. S. 95f. Lehmann-Haspeht a. a. O. S. 170f.

Haller a. a. O. S. 109. A. von Pulvermayer a. a. O. S. 157f.

Darauf, daß die vorliegende Gestalt der Bücher Esra und Nehemia vom Chronisten herrührt, der sich mehrfach starke Eingriffe erlaubt hat, und dem man nicht volles Vertrauen schenken darf, ist oben¹⁾ hingewiesen worden. Da es sehr wichtig, daß es sich beweisen läßt, daß die Verknüpfung und Ineinanderarbeitung der Memiren Esras und Nehemias nicht ein Werk des Chronisten ist, sondern daß er nie oben in seiner Vorlage vorgefunden hat. Das läßt sich aus dem Versen Neh 7²² u. s., ersahn, durch die das in den Memiren Nehemias enthaltene Verzeichnis der unter Cyrus heimgekehrten Esraanten ^(Neh 7²⁶⁻³³) mit dem aus den Aufzeichnungen Esras stammenden Bericht über die Verlesung des Buchs (Neh 8) verknüpft worden ist. Mit fast genau denselben Worten wird in Esra 2⁷⁰⁻³, dasselbe Verzeichnis mit einem stark chronistisch gefärbten Bericht über den Altarbau und die Opferfeiern der ersten Sola verbunden. R. Kittel¹⁾ hat diesen Übergangswesen und ihrer nächsten Umgebung eine eingehende Untersuchung gewidmet und ist zum Resultat gekommen, daß sie in Neh 7 ursprünglicher sind, und daß also die Verbindung in Esra 2 jüngerem

¹⁾ S. 4 f.

¹⁾ „Zur Frage der Entstehung des Judentums“ Quellenstudien 1918.

Datum und von Chronisten selbst hergestellt ist. Aber er hat durch die Art, wie er diese Verse herübertrug, den Beweis geliefert, daß er die Verbindung zwischen ihnen und Neh 8 schon vorfand.¹⁾

Der vorchristliche Kompilator hat wohl aller Wahrscheinlichkeit nach einen Teil der Memiren Esras und Nehemias unverändert aufgenommen, die sogenannten „Zwischenstücke“ ²⁾ mündlich, andere Abschnitte aber überarbeitet und vielleicht verkürzt³⁾. Die einzelnen Stücke sind er dann wohl in der Folge, die er für die chronologisch richtige hielt, ineinandergefügt haben, wobei er z. B., wie es wohl allgemein anerkannt ist, durch Einfügung von Neh. 8-10 den Zusammenhang der eigentlichen Nehemiamemiren gesprengt hat.⁴⁾ Die schon überarbeiteten und miteinander verbundenen Memirenstücke hat dann der Chronist in sein großes Geschichtswerk aufgenommen, wobei er sich eine Reihe von Eingriffen erlaubt und vielleicht manches, was er in seiner Vorlage vorfand, in seinem Sinne ausgenüchelt hat.⁵⁾

¹⁾ Kittel a. a. O. S. 37.

²⁾ Aus Esras Memiren: Esr 7, 27-34; 9, 1-15. Aus Nehemias Memiren: Neh. 1, 1-7, 32; 12, 21 f; 13, 38-40; 13, 4-31.

³⁾ Auf die Esramemiren zurückgehend: Esr 10; Neh 8-10. Auf die Nehemiamemiren zurückgehend: Neh 11, 1 f; 13-24; 13, 1 f.

⁴⁾ Vgl. Bertholet ^{a. N.} S. 68.

⁵⁾ Von Chronisten stammen in Esr 7, 1-11; 8, 35 f; in Neh. wahrscheinlich die Levitenaufzählungen 8, 7; 9, 4 f.; weiter 12, 27-30; ~~33-36~~; 41-47.

II Kapitel.

Die geschichtlichen Probleme der Zeit Ezra und Nehemias.

§1 Der gegenwärtige Stand der Frage.

Die literarkritische Untersuchung hat gezeigt, daß aus der Zeit Ezra eine Reihe der wertvollsten Quellen vorliegt. Es fragt sich nun, ob diese Quellen in richtiger Weise, in historischer Reihenfolge ineinandergeliegt sind. Daß eine mehrfache Überarbeitung stattgefunden hat, besonders daß auch der Chronist seine Hand mit im Spiele gehabt hat, ruft eine Reihe von Bedenken hervor; ~~es~~ ~~ist~~ ~~ihm~~ wird schlechte Kenntnis der Geschichte, Mißverstehen seiner Quellen¹⁾, tendenziöse Darstellung²⁾, „geringe Sorgfalt“³⁾ vor-
geworfen. Auch die Tatsache, daß sich der Abschnitt
Ezra 4,8-23 nicht an der richtigen Stelle befindet, gibt die
Berechtigung zu der Frage, ob die Bücher Ezra und Nehemia
die Ereignisse wirklich in der richtigen historischen Reihenfolge wieder-

1) Stade a. a. O. S. 97

2) Koster a. a. O. besonders S. 116 f.

3) Lohmeyer a. a. O. S. 7.

geben. Auf diese Frage hin sind diese Bücher von einer großen Zahl von Kritikern genau untersucht worden, und es sind die verschiedensten Hypothesen aufgestellt worden, die zum größten Teil darauf zielen, die Reihenfolge Esra-Nehemia umzukehren. Am gemäßigtsten ist noch von Hornacker¹⁾, der die These vertritt, Esra 7-10 gehöre hinter Neh 1-13, Esra sei ^{erst} im 7. Jahr Artaxerxes II (398) mit seiner Gola nach Jerusalem gekommen, ~~wo er die~~ und habe dort die Mischchen aufgelöst, als Nehemias Wirksamkeit schon lange abgeklungen war. Allerdings sei das Esras zweite Aufenthalt in Jerusalem gewesen, denn schon zur Zeit Nehemias habe er bei dem in Neh 8-10 berichteten Ereignissen als Vorleser des Gesetzes fungiert, doch sei er dabei in recht jungem Alter gewesen und habe keineswegs eine hervorragende Stellung eingenommen.

Die radikalsten Umstellungen in den Büchern Esra und Nehemia nimmt Koster²⁾ vor, um seine Kühne Behauptung zu beweisen: von den Nachkommen der nach 586 in Judäa übriggebliebenen Bevölkerung sei der Tempel unter Sarius und die Mauern unter Artaxerxes erbaut worden;

¹⁾ "Néhémie en l'an 20 d'Artaxerxes I. Esdras en l'an 7 d'Artaxerxes II" 1892. "Nouvelles études sur la restauration juive après l'exil de Babel" 1896.

²⁾ "Het herstel van Israel in het persische tijdvak", in Deutsche übersetzt von Dasedow unter dem Titel "Die Wiederherstellung Israels in der persischen Periode" 1895.

danach erst sei mit Ezra die erste Gola nach Jerusalem zurückgekehrt. Er erklärt die jetzt vorliegende Darstellung in den Büchern Ezra und Nehemia aus der Tendenz der Chronisten, da einerseits den Tempelbau als Werk der Exulanten hinstellen, und andererseits Ezra am Mauerbau Nehemias teilnehmen lassen wollte. In Wirklichkeit sei Ezra während der zweiten Statthalternschaft Nehemias nach den Ereignissen Neh 13 nach Jerusalem gekommen, sei dort zunächst regelrecht gegen die Mischchen vorgegangen, habe dann die Begründung einer Gemeinde durch den Anschluss der „rein-jüdischen Elemente“ aus der Bevölkerung Jerusalems an die mit ihm zurückgekehrte Gola veranlasst, und diese Gemeinde sei schließlich auf das neue Gesetzbuch Ezras verpflichtet worden. Nach Koster's Auffassung wäre also die richtige historische Gruppierung der Quellen folgende:

Neh 1, - 75; 113-36 (ergänzt durch 12, 1-26); 11, 1f; 12, 27-43; 44-47, 134-31; Ezra 7-10; Neh 9, 10 (mit 13, 1-3), 76-818. Die Hypothese Koster's ist von van Noorden¹⁾, Ed. Meyer²⁾, Wellhausen³⁾, A. von Duhm⁴⁾ eine eingehende Kritik unterzogen worden.

Wellhausen macht Koster's gegenüber allerdings das Be-

¹⁾ A. a. O. S. 116.

²⁾ „Nouvelles études...“ ³⁾ „Die Entstehung des Judentums“

⁴⁾ G. B. N. 1895 S. 166-186. ⁵⁾ „Einleitung in das Buch des Propheten Malachi“ 1922 S. 156-178.

geständnis, daß die Ankunft Esras möglicherweise in die Zeit zwischen der ersten und zweiten Statthalterhaft Nehemias anzusetzen ist.¹⁾ Die letztere Annahme - also die Reihenfolge Nehemia - Esra - Nehemia - wird von vielen Vertretern, z. B. von Sellin²⁾, von Marquart³⁾, der die Wirksamkeit Nehemias ^{und Esras} in die Zeit Artaxerxes II (405-358) verlegt. Nach Marquarts Auffassung fand die Gesetzespromulgation in der Zeit der Abwesenheit Nehemias statt; ^{er} folgte direkt auf das Vorgehen Esras gegen die Mischlinge (wie in ² Esr 10). Auch Bertholet verlegt die gesamte Wirksamkeit Esras in die Zeit der Abwesenheit Nehemias, ^{nach seiner 1. Statthalterhaft} doch glaubt er Nch 10 von den vorhergehenden Kapiteln abtrennen und hinter Nch 13 versetzen zu müssen, denn Nch 10 sei „der Bericht eines Verpflichtungsaktes durch Nehemia“, der „einen Neben über den Bundessehluß unter Esra verdrängt habe“⁴⁾. Berthollets Auffassung wird auch von Cramer⁵⁾ und Haller⁶⁾ geteilt. In der Ansetzung der Urkunde Nch 10 hinter Nch 13 folgt ihnen auch Hölzner⁷⁾, der aber nur eine einmalige Statthalterhaft Nehemias für wahrscheinlich hält und sich mit einer Datierung der Ankunft Esras zwischen den Jahren 433 und 397 begnügt

¹⁾ A. O. S. N. 1895 S. 186.

²⁾ „Studien zur Entstehungsgeschichte“ u. s. w. S. 116: „Die erste Wirksamkeit Nehemias gehört vor die Esra.“ ³⁾ A. a. O. S. 36.

⁴⁾ A. O. S. 76.

⁵⁾ A. a. O. S. 22 f.

⁶⁾ A. a. O. S. 161 f.; 173 f.; 180 f.

⁷⁾ A. a. O. S. 451 f.

Wieder eine andere Umstellung, mit Beibehaltung der traditionellen Reihenfolge Esra-Nehemia, glauben andere Kritiker vornehmen zu müssen, die eine gleichzeitige Wirksamkeit Esras und Nehemias bezweifeln, und zwar verlegen sie Neh 8-10 (hebr. 8-9) hinter Esra 8, so z. B. H. Winckler¹⁾ und R. Kittel²⁾, oder hinter Esra 10, so A. von Dalmiering,³⁾

Angesichts der vielen aufgestellten Hypothesen, die so stark auseinandergehen, wird man beim Versuch die Rekonstruktion Reihenfolge der Ereignisse der Esrazeit festzustellen, wohl zu allergrößtem Verzicht genötigt. Bei völliger Anerkennung der Lückenhaftigkeit der Quellen fragt es sich doch, ob nicht diesen vielfach sehr subjektiven Rekonstruktionen der jüdischen Geschichte dieser Zeit gegenüber, die traditionelle Darstellung der Bücher Esra und Nehemia, welche auch Stade⁴⁾, Kuehler⁵⁾, Wellhausen⁶⁾, Kuenen⁷⁾, Ed. Meyer⁸⁾, Klostermann⁹⁾, Kuenen¹⁰⁾, Nickel¹¹⁾, Finke¹²⁾, Lietzmann¹³⁾ folgen, mehr Vertrauen verdient. Nur bei einer gründlichen, aber auch vorsichtiger Prüfung aller Gründe und Gegenstände lassen sich hier einigermaßen sichere historische Ergebnisse erzielen.

¹⁾ Altorient. Forschungen 2. Reihe II S. 472.

²⁾ A. a. O. S. 33.

³⁾ A. a. O. S. 183-189.

⁴⁾ A. a. O. S. 139-189. ⁵⁾ „Lehrbuch der biblischen Geschichte A. T.“ II 2 S. 537-652.

⁶⁾ „Israel. und jüd. Gesch.“ 7 S. 158-165. ⁷⁾ A. a. O. S. 212-251, ⁸⁾ A. a. O. S. 199-203.

⁹⁾ „Gesch. des Volkes Israel“ S. 239-268. ¹⁰⁾ „Gesch. des Volkes Israel“ S. 159-176.

¹¹⁾ A. a. O. S. 146-227. ¹²⁾ A. a. O. S. 98. ¹³⁾ Z. N. T. S. 41-133.

§ 2 Kritik der Hypothese Kotters', daß vor Ezra

keine Gola nach Jerusalem zurückgekehrt sei.

Die Behauptung Kotters', daß mit Ezra die ersten Exulanten in die Heimath zurückgekehrt seien, ist so wenig begründet und hat so allgemeine Ablehnung erfahren,¹⁾ daß hier auf eine Widerlegung seiner Beweisführung wohl nicht eingegangen zu werden braucht. Mit der Anerkennung der Richtigkeit der Liste Neh 7.6-73a darf man es als eine historische Tatsache ansehen, daß schon unter Cyrus eine Gola nach Jerusalem gekommen ist. Dafür sprechen auch die Stellen Ezra 9, 10²⁾; Neh 8, 12, wo eine Gola vor Ezra direkt vorausgesetzt wird. Auch läßt es sich kaum anders denken, als daß der Davidide Semebabel und der Sadokide Jona, deren Väter, resp. Großväter wohl deportiert worden waren, aus dem Exil nach Jerusalem gekommen sind.³⁾

§ 3 Kritik der Ansetzung Ezras und Nchemias in die Zeit Artaxerxes II.

Bevor auf die Prüfung eingegangen wird, welche Reihenfolge der in den Büchern Ezra und Nchemia berichteten Ereignisse die richtige ist, muß festgestellt werden, in welche Periode der

¹⁾ A. a. O. S. 19 „Der Tempel war erbaut, die Mauer thatsächlich wiederhergestellt, bevor die Gola aus Babel zurückgekehrt war.“

²⁾ Siehe oben S. 41.

³⁾ Vgl. Crane a. a. O. S. 21.

persischen Herrschaft über Lydien die Epoche Artaxerxes und Nehemias eingliedern ist, oder genauer, unter welchem König Artaxerxes Artaxerxes I und Nehemia nach Jerusalem gekommen sind. Wir haben zunächst die Wahl zwischen drei Trägern dieses Namens: Artaxerxes I Longimanus (465-424), Artaxerxes II Mnemon (404-358) und Artaxerxes III Ochus (358-337), von denen der letzte allerdings nach dem vorliegenden nicht in Betracht kommt, da er nur 21 Jahre regiert hat, während nach den Angaben Neh 5₁₄ und 13₆ die erste Statthalterkhaft Nehemias bis zum 32. Jahr des betreffenden Artaxerxes gedauert hat.

Diejenigen, die Nehemias Wirksamkeit in die Zeit Artaxerxes II verlegen¹⁾, berufen sich auf den allerdings widerspruchsvollen Bericht des Josephus (Antiquit. XI 788-887), nach welchem Sanaballat, der Gegner Nehemias, von Darius III Kodomanus (336-330) als Statthalter in Samarien eingesetzt worden sei; da Nehemia ein Zeitgenosse dieses Sanaballat sei, so müsse er diese Zeit auch nähergerückt werden, und daher wird seine Ankunft in das 30. Jahr Artaxerxes II (384) verlegt. Knienen²⁾ macht auf die Unterschiede zwischen dem Bericht des Josephus und dem der Nehemia aufmerksam und nennt es

¹⁾ Z. B. Marquart a. a. O. S. 36f. And. de Sauley, Harct, Imbert (nach Knienen a. a. O. S. 213).

²⁾ A. a. O. S. 229.

mit Recht „fürstlich unkritisch, den eigenhändigen Bericht Nehemias, derart dem des Josephus unterzuordnen.“ Wie sehr Kuenens kritische Stellung dem Bericht des Josephus gegenüber berechtigt war, ist durch die aramäischen Papyri aus Elephantine¹⁾ bestätigt worden, nach denen im 17. resp. 14. Regierungsjahr Darius II. Notus - also im Jahre 410 - 408 in Jerusalem Johanan Hoherpriester war²⁾; und dieser war nach Neh. 12, 10¹⁾ und 11²⁾, wo nach Analogie von 12, 22 vermutlich ~~היה~~ יהוֹנָתָן statt יְהוֹנָתָן zu lesen ist, der Onkel Rejaisils, des Zeitgenossen Nehemias. Zur selben Zeit müssen in Samarien Delajis und Selenjis, die Löhne des „Linnballit“³⁾, des Statthalters von Samarien, eine Rolle gespielt haben; dieser Linnballit ist ohne Zweifel mit dem Gegner Nehemias (נְהֵמְיָא) gleichzusetzen, dem er in seinen Memoiren oft erwähnt⁴⁾ (Neh. 2, 10; 19; 3, 33; 4, 1; 6, 2, 5, 12, 14; 13, 28). Damit kann als erwiesen gelten, daß Nehemia von 410 Statthalter in Jerusalem gewesen ist, und daß er seine Vollmachten von Artasaxes I im Jahr 445 erhalten hat.

¹⁾ Vgl. Eduard Meyer, „Der Papyirusfund von Elephantine.“

²⁾ A. a. O. S. 83-85.

³⁾

³⁾ Vgl. Eduard Meyer, „Der Papyirusfund von Elephantine“ S. 74 A. 1.

⁴⁾ Vgl. A. v. Dulmering, a. a. S. 180.

§4. Kritik der Reihenfolge Nehemia - Esra.

Eine der schwierigsten Fragen der Esra- und Nehemiazeit ist die, ob an der traditionellen Reihenfolge Esra-Nehemia festgehalten ist, oder ob die Wirklichkeit Esras nach der Nehemias anzusetzen ist, wobei man mit drei verschiedenen Möglichkeiten zu rechnen hat:

1) Esra 7-10 sei nach Ablauf der Tätigkeit Nehemias in die Zeit Artaxerxes II (s. A. von Kromayer), oder etwas früher (s. Hölcher) anzusetzen.

2) Die Ereignisse von Esra 7-10 haben während des zweiten Aufenthalts Nehemias in Jerusalem stattgefunden (Koster, Meinhold).

3) Die Ankunft Esras falle in die Zeit zwischen der ersten und zweiten Statthalternschaft Nehemias (Marquart, Sellin, Bertholet, Cramer, Haller).

ad 1) Zunächst will ich mich mit der Auffassung von Kromayer auseinandersetzen. Schon Kuenen¹⁾ hat seiner Hypothese gegenüber die traditionelle Reihenfolge verfochten, wobei er auf folgende Schwierigkeiten hinwies, in die sich von Kromayer mit seiner Darstellung der Ereignisse verwickelt; a) Sie läßt es unerklärt,

¹⁾ A. a. O. S. 240-251.

woher Ezra bei den Ereignissen Neh. 8-10 einen Vorrang hat,
 b) Wenn die Verpflichtung auf das Gesetz (Neh. 8-10) wirklich
 47 Jahre vor der Ankunft der Goldes Ezra und seinem Auf-
 treten gegen die Mischchen stattgefunden habe, so müsse
 man ihm bei den zuletzt genannten Ereignissen ein z. hohes
 Lebensalter zuschreiben; aber nach Ezra 7-10 habe man wahrlich
 nicht den Eindruck, daß Ezra ein Greis sei. c) In Ezra 8-10
 finde sich keinerlei Hinweis auf die nach von Komartens Hypo-
 these vorangegangene Verpflichtung Nehemia 8-10. d) Es wäre
 doch unwahrscheinlich, daß Malkia ben Charim und Mero-
 moth ben Uria, die während des Mauerbaus Nehemias nicht
 mehr ganz jung sein konnten, da sie Leiter der Arbeit an
 einzelnen Mauerabschnitten waren (Neh. 3¹¹, Ezr. 3^{4, 9}), ungefähr
 50 Jahre später, noch am Leben waren und die Rolle spielten,
 die ihnen in Ezra 8 und 10 zugesprochen wird¹⁾; Malkia ben
 Charim wird nämlich Ezra 10³, in der Liste derjenigen genannt,
 die eine Mische eingezogen waren; Meroth ben Uria ist
 nach Ezra 8³³ derjenige Priester, der die von Ezras Gold mit-
 gebrachten Tempelgaben in Empfang nahm.

Mögen die Bedenken Kuenens auch nicht als genügend

¹⁾A. a. O. S. 242.

beweiskräftig anerkannt werden, so müssen doch die Gründe, die von Hornacker für seine These vorbringt, erst recht für nicht stichhaltig erachtet werden.

Es weist darauf hin, daß zur Zeit der Ankunft Nehemias die Mauern zerstört sind, die Stadt in Trümmern und wenig bevölkert ist; in Esra 7-10 trete es klar zutage, daß die Stadt und die Mauern wiederhergestellt seien, worauf ja ein Hinweis im Gebet Esras 9, 9 enthalten sei, und daß sich in Jerusalem eine zahlreiche Bevölkerung befinde, wobei von Hornacker als Belegstellen dafür Esra 8, 9; 9, 10, 11, 2 anführt; diese Verse sagen aber nichts anderes aus, als daß sich die Bevölkerung Jerusalems versammelt; daraus läßt sich aber doch noch nicht der Schluß ziehen „Jerusalem est parfaitement peuplé“¹⁾. Außerdem könnte sich der Ausdruck in Esra 9, 9 $\text{וְיָבִיאוּ אִתָּם מְבָרָכִים וְיָבִיאוּ אִתָּם מְבָרָכִים}$ nämlich auf den Mauerbau Nehemias beziehen, da die wirkliche Mauer doch nur Jerusalem allein, nicht auch Juda umschloß. Hier wird wohl an eine bildliche Ausdrucksweise zu denken sein, nämlich ^{daß mit} „die Mauer“ ($\text{וְיָבִיאוּ אִתָּם מְבָרָכִים}$), die Jahre verlichen hat, nur eine „gerichtete Wohnstätte“²⁾ gemeint sei.

¹⁾ „Nouvelles études“ etc. p. 271.

²⁾ Vgl. Ed. Meyer „Die Entstehung des Judentums“ S. 90, 41. Siegfried. 9. 11. 2. S. 64.
A. von Dalmeciny ^{u. all.} S. 179 f.

Als Haupt^{beweis}grund für seine Hypothese führt van Nommacher an, daß Ezra sich nach Ezra 10, 6 in die Zelle des Johanan ben Eljasib begibt; dies soll aber der Onkel des Hohenpriesters Eljasib, des Zeitgenossen Nehemias sein (Neh 3, 20; 13, 10, 82), und er müsse gerade zu der von van Nommacher für die Ankunft Ezras angenommenen Zeit (398) die hohepriesterliche Würde inne gehabt haben.¹⁾ Dabei meint van Nommacher, daß Ezra sich durch nicht nur zum „Fasten und Beten“ in die Zelle Johanan ben Eljasibs begeben habe, sondern daß er sich mit demselben - dem damaligen Hohenpriester - beraten habe, welche Maßnahmen gegen die Mirkelchen zu ergreifen wären. Diese Vermutung muß als sehr unwahrscheinlich gelten, wenn man bedenkt, daß ein Onkel Eljasibs - nach van Nommachers Hypothese muß es gerade ein Bruder des in Ezra 10, 6 erwähnten Johanan sein, von Nehemia weggejagt worden war, weil er eine Mirkelche eingezogen war.²⁾ Jedenfalls ist dies Argument van Nommachers sehr unsicher, da in Ezra 10, 6 keinerlei Andeutung zu finden ist, daß hier der Hohenpriester gemeint sei, und da die Namen Eljasib und Johanan in A.T. recht häufig vorkommen.³⁾ Die von Stade,⁴⁾ Kuenen⁵⁾ und Nittel⁶⁾ vorgeblagene Erklärung, die Bezeichnung „Lis'ka des Johanan“

¹⁾ „Neh. en l'an 30 d'Art. I. Ezra en l'an 7 d'Art. I.“ S. 78-88. „Nouvelles études“ etc. S. 276f.

⁴⁾ Vgl. Kuenen a.a.O. S. 240 A. 1. ⁵⁾ A.a.O. S. 153 A. 1; ⁶⁾ A.a.O. 240

³⁾ A.a.O. S. 159.

ben Rejasil" stammen von einem späteren Überarbeiter des Kap. 10,
in dessen Zeit das betreffende Gemach unter diesem Namen bekannt
gewesen sei, muß doch als recht unwahrscheinlich gelten. Näher
liegt die Erklärung "Wellhausens", in Ezra 10, sei tatsächlich
ein Sohn des hohenpriesterlichen Rejasil, nicht aber Enkel^{genannt}; ihm hat sich
auch Bertholet²⁾ angeschlossen.

Weiter macht von Hornacker darauf aufmerksam, daß
zur Zeit der ersten Ankunft des Nehemia die Ehen mit den
Heidinnen nicht als illegitim angesehen werden,³⁾ Nehemia selbst
habe zunächst kein Wort des Tadels dafür; erst nach der Verlesung
des Gesetzes und der Übernahme der Verpflichtungen Neh 10,
während der 2. Statthalternschaft fahre er diejenigen hart an,
die Mischehen eingegangen sind, ohne jedoch die Auflösung
der Ehen zu verlangen. Zur Zeit der Ankunft Ezra gibt es wohl
Mischehen, aber sie gelten allgemein als illegitim, und Ezra
erreicht schließlich ihre Auflösung und führt so die Reform
zu Ende. Hierzu ist zu bemerken, daß, wie Malachi 2, 11 - ein
Prophetenwort, das doch jedenfalls in die Zeit von Nehemia
anzusetzen ist - beweist, die Mischehen in bestimmten Kreisen
schon von Nehemias Zeit als illegitim galten. Daß Nehemia nicht

1) B. Z. N. 1895. S. 168 f.

2) B. Z. N. S. 43.

3) "Ezra. en l'an 10 d'Act. I. Exodans en l'an 7 d'Act II" S. 7.

von vornherein gegen die Mischchen eintritt, läßt sich doch dadurch erklären, daß er als gewandter Politiker — und der ist er doch ohne Zweifel gewesen! — zunächst keine Zersplitterung in der Bevölkerung hervorrufen wollte, da er alle Kräfte zum Handeln brauchte. Wenn Nehemia in Kap. 6 die Mischchen ganz nebenbei ohne ein Wort des Tadelns erwähnt, so beweist das doch nicht, daß er sie für legitim gehalten habe; hier stehen in seiner Berichtserzählung eben ganz andere Ereignisse im Vordergrund des Interesses.¹⁾

Der ^{am} schwersten wiegende Grund, welchen von Nomackes anführt, und auf den sich auch alle übrigen Vertreter der Reihenfolge Nehemia-Ena stützen, ist die Tatsache, daß Ena von Nehemia in den Kapiteln 1-7 gar nicht erwähnt wird.²⁾ Dies ließe sich aber doch durch einige Gründe erklären: Ena hat wohl bei den Ereignissen, von denen Nehemia dort erzählt, keine besondere Rolle gespielt;³⁾ auch hat er den Anschein, als wenn Nehemia in seinen Memoiren nur auf sich und seine eigenen Verdienste hinarbeiten ließe.⁴⁾

Auf Grund dieser Auseinandersetzung müssen wir urteilen, daß die Hypothese von Nomackes, die er kurz im Titel seiner

¹⁾ Vgl. Fischer a. a. O. S. 78 f.

²⁾ "Neh en l'an 20 d'Art. Esdras en l'an 7 d'Art II" S. 7 f.

³⁾ Vgl. Nibel a. a. O. S. 197 A 1.

⁴⁾ Vgl. Wellhausen G. G. N. 1895 S. 171.

Schrift „Nehémie en l'an 20 d'Artaxerxes I. Qsdas en l'an 7 d'Artaxerxes I“ formuliert hat, sehr wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat.

ad 2) Die Ansetzung der Ankunft Qnas und seines Auftretens gegen die Hirshchen in die Zeit der zweiten Statthalterzeit Nehemias, wie sie Koster¹⁾ und Meinhold²⁾ vertreten, ist deshalb unmöglich, weil Qna bei seiner Ankunft keinen Statthalter, — auch Nehemia nicht — vorfand, was aus dem Vollmachtsbrief des Artaxerxes und aus dem ganzen Verhalten Qnas ersichtlich ist, der sich doch sonst mit Nehemia in Verbindung gesetzt hätte.³⁾ Er mußte seinen Kampf gegen die Hirshchen ohne Hilfe eines weltlichen Beamten durchsetzen.

ad 3) Von den meisten, die die Reihenfolge Nehemia - Qna vertreten, wird deshalb die Ankunft Qnas in die Zeit zwischen die erste und zweite Statthalterzeit verlegt; so von Marquart³⁾, Sellin⁴⁾, Bertholet⁵⁾, Grauer⁶⁾, Kaller⁷⁾.

Zunächst ist auf die literarischen Lehriengkeiten hinzuweisen, in die sich die Vertreter dieser Ansicht verwickeln:

a) Sie müssen das in Qna 7^{24,8} doppelt bezogene Datum des 7. Jahres des Königs Artaxerxes für falsch erklären. Wenn

¹⁾ A. a. O. S. 109-111. ²⁾ „Einführung in das A. T.“ S. 264-266.

³⁾ Vgl. Wellhausen G. S. N. 1895 S. 171 f. Nickel a. a. O. S. 153 A. 1. Bertholet 2. N. S. XVIII. Kaller a. a. S. 161.

³⁾ A. a. O. S. 36. ⁴⁾ „Studien zur Entstehungsgeschichte“ n. s. v. S. 116.

⁵⁾ 2. N. XVIII ff. ⁶⁾ A. a. O. 18-38; 57-60 ⁷⁾ A. a. O. S. 161 f.

nur diese Angabe auch nur in einem Abschnitt findet, der von Chronisten verfaßt ist, so ist es doch sehr wahrscheinlich, daß er diese chronologische Notiz nicht erdacht, sondern aus den ihm vorliegenden Aufzeichnungen Enas entnommen hat, wo jedenfalls eine Datierung gestanden haben muß.

b) Ferner muß von ihnen der Name Enas in Neh 12,36, wo über die Einweihung der Mauer berichtet wird, als Interpolation angesehen werden. Oben (S. 30) ist die Rede davon gewesen, daß an der Möglichkeit festzuhalten ist, daß in den ursprünglichen Memiren Nehemias eine Erwähnung Enas doch zu finden war.

Die Gründe, die nun dafür angeführt werden, daß die 1. Wirksamkeit Nehemias (1-7) vor die in Ena 7-10 berichteten Ereignisse anzusetzen sei, sind, außer den schon von vom Komacke vorgebrachten und oben geprüften, hauptsächlich folgende:

1) Zur Zeit der ersten Statthalterhaft Nehemias sei die Gola Enas noch nicht in Jerusalem, da sie nicht unter den am Mauerbau Beteiligten erwähnt sei; die von Kurzen aus dem Exil Zurückgekehrten hätten sich doch sonst besonders eifrig an diesen Werk beteiligen müssen! Doch es ist durch aus noch keine erwiesene Tatsache, daß die Gola Enas nicht am Mauerbau

¹⁾ Koster a. a. O. S. 47. Guthe „Gesch. des Volkes Israel“ S. 291. Cranz a. a. O. 19.

Hölzer a. a. O. S. 451; 472.

teilgenommen hat, denn da uns aus *Qna* 8-20 von den jedenfalls mehr als 1744 Gefährten *Qnas* nur ungefähr 30 dem Namen nach bekannt sind, und zwar nur die Köpfe der mit *Qna* ziehenden Genleute, die Mitglieder der an *Iddo* gesandten Delegation und die Köpfe der sich von *Kasiphja* aus an die *Sola Qnas* anschließenden Leuten — so ist es doch durchaus möglich, daß unter den am Handen Beteiligten auch einige Mitglieder der *Sola Qnas* genannt sind. Vielleicht lassen sich sogar einige in der *Danliste* Nr. 3 Angeführte mit Gefährten *Qnas* identifizieren¹⁾, wenn man auch darauf nicht zu viel Gewicht legen darf, da immer die Möglichkeit von Homonymen im Auge zu behalten ist. Schließend ist noch darauf hinzuweisen, daß die *Liste* Nr. 3. defekt ist, man wird nie also keineswegs als zureichenden Beweis gegen die Reihenfolge *Qna-Nehemia* anführen können.

3) Auch die von *Cramer*²⁾ erhobenen Bedenken sind als ganz unbegründet zurückzuweisen: er findet es bei der Ansetzung der Ankunft *Qnas* vor der *Nehemia* „unbegreiflich“, daß *Qna* zum Keine Feinde gehabt haben solle, während *Nehemia* in seiner Wirksamkeit fortwährend von Feinden gehindert

¹⁾ Z. B. *Mešullam* (*Qna* 8, 16; *Neh* 3, 4, 30) *Chattai* (*Qna* 8, 9; *Neh* 3, 10); *Chasabja* (*Qna* 8, 18; *Neh* 3, 17). Vgl. *Kuenen* a. a. O. S. 941 f. *Wellhausen* S. S. N. 1895 S. 170. *A. v. Dulmering* a. a. O. S. 161 f.

²⁾ *A. a. O.* S. 19.

wurde. Dagegen ist zu bemerken, daß die Feindschaft der Nachbarn zur Zeit Nehemias gerade durch die vorangegangenen Maßnahmen Eras, durch die Auflösung der Mischchen veranlaßt worden sein kann. Wenn Eras¹⁾ es für „psychologisch unerklärlich“ findet, daß Eras bei seinem Kampf gegen die Mischchen auf Erfolg hätte hoffen können, bevor die Mauer wieder hergestellt waren, so ist das eine ganz subjektive Auffassung. Eras war doch so weit „Idealist“, daß er sich die Energie zur Trübsal und beim Volk den Gehorsam gegen das Gesetz Gottes erwartete, daß auch ohne den Schutz der Mauer die Maßnahmen gegen die Mischchen würden durchgeführt werden können.

Angenichts dessen, daß sich die Gründe, welche die Vertreter der Anordnung Nehemia-Eras anführen, keineswegs als beweiskräftig erweisen, erhebt es sich indessen, daß Sellin²⁾ das Urtheil fällt: „Es spricht einfach alles für die Reihenfolge Nehemia-Eras-Nehemia, nur eins dagegen, die Zeitangabe in Kap. 1, 4.“ Viel eher läßt sich die traditionelle Reihenfolge wahr scheinlich machen, an der auch mit Kuenen³⁾, Wellhausen⁴⁾, Ed. Meyer⁵⁾, Klostermann⁶⁾, Cornill⁷⁾, Nittel⁸⁾, Finke⁹⁾, Stade¹⁰⁾, Hengstenberg¹¹⁾, Lehmann-Kaupf¹²⁾,

¹⁾ A. a. O. S. 19.

⁴⁾ Lenzbald S. 50.

³⁾ A. a. O. S. 212-251. ⁴⁾ B. B. N. 1895 S. 166-186. ⁵⁾ Inael. u. jüd. Geschichte 7 S. 153-166.

⁶⁾ Ant. d. Judentums 2. ⁷⁾ A. a. O. S. 239-268. ⁸⁾ A. a. O. S. 160-174. ⁹⁾ A. a. O. S. 146-227.

¹⁰⁾ A. a. O. S. 68-92. ¹¹⁾ A. a. O. S. 139-193. ¹²⁾ A. a. O. S. 169-173.

~~Kittel~~¹⁾ Kegel,²⁾ A. von Bulmering³⁾ festgehalten ist,

§ 5 Kritik der Ansetzung von Neh 8 hinter Neh 9 und 10,

Nachdem die Unwahrscheinlichkeit der Reihenfolge Nehemia-8ca nachgewiesen worden ist, müssen wir uns mit noch einigen Umstellungen auseinandersetzen, die im Buch Nehemia vorgenommen worden sind. Da ist zunächst die von Koster³⁾ aufgestellte Hypothese zu nennen, daß Neh 9 und 10, so von der Bildung einer Gemeinde und von der Übernahme bestimmter Verpflichtungen durch diese berichtet sei, von die Kapitel 7 und 8 gehören sollen, wo das Verzeichnis dieser Gemeinde geboten und ihre Verpflichtung auf das Gesetz erzählt werde. Diese Umstellung ist so willkürlich und hat so wenig Anklang gefunden, daß es wohl nicht nötig ist, näher auf sie einzugehen. Wellhausen⁴⁾ hat schon diese Ansicht gegenüber aufmerksam gemacht, daß Neh 8 u. 9 durch eine genaue Datumsangabe miteinander verknüpft sind, und daß der sachliche Zusammenhang zwischen diesen Kapiteln nicht auseinandergerissen werden darf. Die Einwände gegen die Gründe, die Koster für

¹⁾ A. a. O. S. 64-73. ²⁾ A. a. O. S. 156-178.

³⁾ A. a. O. S. 73-87.

⁴⁾ B. B. N. 1875 S. 174f.

die Umstellung von Neh 7, 8 hinter Neh 9, 10 anführt, sind in erschöpfender Weise von Prof. A. von Duhm in seiner neuen Schrift „Einleitung in das Buch des Propheten Haggai“ zusammengestellt worden.¹⁾

§ 6. Kritik der Ansetzung von Neh 10 hinter Neh 13.

Auf eine Anregung von Koster²⁾ geht die von Bertholet,³⁾ Guthe,⁴⁾ Cramer,⁵⁾ Hülcher,⁶⁾ Halle⁷⁾ vertretene Ansicht zurück, daß Neh 10 von den Kapiteln 8 und 9 zu lösen und hinter Neh 13 zu versetzen sei,⁸⁾ mit anderen Worten, daß der Verpflichtungsakt Neh 10 zur Beseitigung der von Nehemia bei seiner zweiten Statthalterzeit vorgefundenen Mißstände veranstaltet worden sei. Für diese Umstellung werden folgende Gründe angeführt⁹⁾:

1) Zwischen den Kapiteln 9 und 10 bestehe literarisch keinerlei Verbindung; das Buch Neh 9, 37 breche abrupt mit einer Klage ab; es fehle der Schluß; andererseits ergeben die Anfangsworte von Neh 10, „*וְכִי שָׁמַעְנוּ*“ bei alledem schlossen wir ein Bündnis“ keinen rechten Anschluß.

2) Es wird darauf hingewiesen, daß in 8, - 9, ausschließlich die

¹⁾ S. 173-178.

²⁾ A. a. O. S. 64-73, ³⁾ z. N. S. 75 f.

⁴⁾ A. a. O. S. 290-296. ⁵⁾ A. a. O. S. 23 f. ⁶⁾ A. a. O. S. 452, 485.

⁷⁾ A. a. O. S. 180 ff.

⁸⁾ Dafür hatte sich schon H. Winckler „*Altorient. Forschungen*“ 2. II S. 472 ausgesprochen.

⁹⁾ Vgl. Bertholet S. 75 f.

3. Person gebraucht wird¹⁾, in Kap. 10 trete dagegen die 1. Person Plur. ein.

3) Unter den Unterschriften findet sich die Nehemias an der Spitze, die Sras fehle; bei den in Kap. 8 und 9 berichteten Ereignissen spiele aber Nehemia gar keine Rolle, sei er vielleicht nicht einmal in Jerusalem anwesend; dagegen sei er zu der Zeit, in welche uns Neh 13 führt, Hauptperson; also gehöre die Kunde mit seiner Unterschrift in diese Zeit.

4) Als Hauptgrund wird der enge Zusammenhang angeführt, der zwischen 10, 31-40 und Kap 13 bestehen soll. Es sei doch wahrscheinlicher, daß Nehemia auf Grund vorfindender Mißstände der Gemeinde eine Verpflichtung anferlegt habe, es daß die Gemeinde gerade die Vorschriften übertreten habe, die bei der Gesetzverpflichtung „mehr oder weniger zufällig“²⁾ aus der Thora hervorgehoben worden seien.

Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Umstellung auf den ersten Blick etwas Bestehendes hat, und doch erweist sie sich bei genauer Prüfung als unhaltbar. Vor allen Dingen ist darauf hinzuweisen, daß die Ereignisse von Neh 8 und 9 ohne Anknüpfung bleiben, wenn man Neh 10 wegschneidet. Bertholet

¹⁾ Das Gebot 9, 6-37, das von einem einzelnen im Namen der Gemeinde gesprochen wird, kommt hier nicht in Betracht. Vgl. Bertholet 2. N. S. 75f.

²⁾ Vgl. Bertholet 2. N. S. 76.

hilft sich da mit der Annahme, daß „der Bericht dieses Ver-
pflichtungsakts des Volkes unter Nehemia einen solchen über den
Bündnisbruch unter Ezra verdrängt habe, wels' dann auch
der Schluss von Kap. 9 gelitten hätte.“³⁾ Das ist aber, wie Kegel³⁾
mit Recht sagt, „eine verzwirfelte Annahme“, für die sich
keine ausreichende Begründung findet. Wenn wir auch für
Neh 9, 32 und 10, eine Lücke feststellen müssen, so gibt uns das
noch lange nicht das Recht, den historischen Zusammenhang
dieser Kapitel zu leugnen, der von überarbeiteten, dem wir doch
nicht von vornherein mißtrauen dürfen, doch jedenfalls aus-
genommen worden ist. Die in Neh 10 gebrauchte 1. Person Plur.
ist hier - in einer Verpflichtungsurkunde - doch selbstverständ-
lich und spricht keineswegs gegen den Anschluß von Neh 10 an
Neh 9. Überwiegend das Fehlen der Unterschrift Ezras,³⁾ das
sich leicht dadurch erklären läßt, daß außer Nehemia
nur die Geschlechtshäupter die Namen ihrer Geschlechter unter
die Urkunden gesetzt haben.⁴⁾

Gegenüber der Begründung, daß die 10, 31-40 enthaltenen
Verpflichtungen sich gerade auf die Mißstände beziehen, die
Nehemia bei seiner 2. Statthalterhaft vorfindet, ist einfach

¹⁾ R. V. S. 76, ²⁾ A. a. O. S. 44.

³⁾ Kegel macht a. a. O. S. 41 f. auf die ganz interessante Parallel-
ercheinung aufmerksam, daß unter der Confessio Augustana die
Unterschriften Melancthon und Luthers fehlen.

⁴⁾ Vgl. Luend a. a. O. S. 13.

zu erklären, daß also alle Wahrscheinlichkeit nach gerade dieselben Verhältnisse schon zur Zeit der Gesetzemanulgung vorhanden gewesen sind, und daß deswegen das Volk außer auf das Gesetz auch noch auf die speziellen Vorschriften verpflichtet worden ist, um da Abhilfe zu schaffen. Daß trotz der vorangegangenen Gesetzverpflichtung die Zustände zur Zeit der zweiten Statthalterhaft Nehemia nicht besser sind, ist doch sehr verständlich. Ed. Meyer¹⁾ macht mit Recht darauf aufmerksam, daß „Verpflichtungen in gehobenen Momenten und unter äußerem Zwang vielfach übernommen werden, die man nachher vielfach zu umgehen und abzuwickeln vermag.“ Und Wellhausen²⁾ betont: „Die bestehenden Verhältnisse lassen sich durch einen Denksatz nicht mit einem Schlage ändern, besonders, wo es sich um tiefgehende häusliche und materielle Interessen handelt; sie lassen Reste zurück und reagieren gelegentlich, es können Reste des alten Laerteiges und Reaktionen sein, welche Nehemia in Kapitel 13 zu beseitigen hat.“ In der Auffassung von Neh. 10 und Neh. 13 schließe ich mich vollkommen den Ausführungen meines verehrten Lehrers

¹⁾ A. a. O. S. 201 f.

²⁾ Z. B. N. 1895 S. 172.

Prof. A. von Bulmering¹⁾ an, der durch einen eingehenden Vergleich dieser Kapitel den Nachweis erbracht hat, daß Neh 10 die Priorität zugesprochen ist, daß also die Maßnahmen Nehemias in Kapitel 13 auf dem Gemeindefest (Neh 10) beruhen.

§7. Kritik der Ansetzung von Neh 8-10 hinter Eua 8 oder Eua 10.

Wir haben nun nun mit den Auffassungen auseinanderzusetzen, die wohl die traditionelle Reihenfolge Eua-Nehemias annehmen, aber die Gesetzverpflichtung auf das Gesetz (Neh 7^{32e} - 10⁴⁰; resp. Neh 7^{32e} - 10⁴⁰) in die Zeit vor der Ankunft Nehemias verlegen, und zwar entweder nach Eua 8, wie Winkler²⁾ und Kittel³⁾ es tun, oder nach Eua 10, wo Prof. A. von Bulmering⁴⁾ Neh 7^{32e} - 10⁴⁰ einfügen zu müssen glaubt, wobei er die Anordnung von ²⁾ΕΒδραγ α folgt.⁵⁾ Hierin kann ich mich der Auffassung meines verehrten Lehrers nicht anschließen.

Zunächst ist anzugeben, daß ein schwerwiegender Grund für die von Prof. A. von Bulmering vertretene Anordnung in der Tatsache liegt, daß Eua doch von Artasaces mit dem

¹⁾ Vgl. a. a. O. S. 165-170.

²⁾ A. a. O. S. 479. ³⁾ A. a. O. S. 33.

⁴⁾ A. a. O. S. 183-189.

⁵⁾ ²⁾ΕΒδραγ α 8, - 9³⁶ = Eua 7-10; ²⁾ΕΒδραγ 9³⁷⁻⁵⁵ = Neh 7^{32e} 8¹⁻¹².

Auftrage gesandt nach Jerusalem gesandt war, das Gesetz
 eines Gottes, „das in seiner Hand sei“, durchzuführen (Esa 7^{25,25})
 Genes erscheint es unwahrscheinlich, daß dann die Pro-
 mulgation dieses Gesetzes erst 13/14 Jahre nach der Ankunft
 Esas stattgefunden habe.¹⁾ Aber angesichts der vielen Bedenken,
 die gegen den direkten Anknüpfung von Neh 7^{73c-10₄₀} an
 Esa 7-10 sprechen, wird man sich doch vielleicht mit der
 Tatsache, daß Esa solange mit der Inkraftsetzung des
 Gesetzes gewartet hat, abfinden und dann auch die von
 Stade²⁾ angeführten Begründungen gelten lassen müssen.

Gegen die Ansetzung der Gesetzsmulgation vor die An-
 kunft Nehemias sind folgende Gründe anzuführen:
 Nehemia wird ja in Neh 8⁹ und 10⁹ erwähnt; oben³⁾ ist ge-
 wiss auf diese Stellen eingegangen und dargelegt worden,
 daß der ^{Name} Nehemias hier schwerlich auf eine Inter-
 polation zurückzuführen sei.

Außerdem muß man die oben⁴⁾ erwähnte Tatsache
 in Betracht ziehen, daß die Verbindung der Nehemia- und
 Esamemorien an der Stelle Neh 7^{73a-73e}, nicht von Chronisten
 geschaffen, sondern von ihm schon in einer Vorlage vorgefunden

¹⁾ Vgl. A. v. Dalmberg a. a. O. S. 185 f.

²⁾ A. a. O. S. 161 f.; 176.

³⁾ S. 23-25; 27 f.

⁴⁾ S. 36-38.

worden ist. Dem Redaktor dieser Vorlage, - dessen Zeit wir leider nicht bestimmen können¹⁾ - haben alle Wahrheitslichkeit nach die Aufzeichnungen Nehemias und Esras vollständig vorgelegen und er wird die von ihm daraus entnommenen Abschnitte gewiß nach der zu seiner Zeit herrschenden Auffassung der Esra-Nehemiaszeit angeordnet haben. Wenn wir nun annehmen, daß die Überarbeitung in der Mitte oder der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts stattgefunden hat - (jedenfalls vor 300, in welche Zeit der Chronist angesetzt wird²⁾) - so ist es wohl möglich, daß sich im Laufe der 75-100 Jahre, die seit dem in der Zeit Esras und Nehemias vergangen waren, in die Tradition kleine Teilungen eingedrungen haben; es erscheint aber doch sehr unwahrscheinlich, daß ~~in~~ in dieser für eine Tradition doch recht kurzen Zeit in der Überlieferung eine so radikale Umstellung der für die jüdische Geschichte grundlegenden ^{stattgefundenen habe} Tatrachen: des Mannesbans unter Nehemia, und der Gesetzessanulgation durch Esra, besonders da diese Ereignisse die lebhaftesten Eindrücke im Volke haben hinterlassen müssen. Es ist doch viel eher anzunehmen, daß der Redaktor der Überarbeitung

¹⁾ Stade (a. a. O. S. 153 A. 1) glaubt auf Grund der Bezeichnung der Zelle in Esra 10, als Zelle Johannes ben Rejusitz einen Schluß in betreff des Alters der Überarbeitung der Esra-Memoiren ziehen zu können, da hier vielleicht die Zelle mit dem Namen genannt werde, unter welchem wir den Zeitgenossen des Überarbeiters bekannt gewesen sei; er setzt ihn deshalb in der 1. Hälfte des 4. Jahrhunderts an. Ähnlich Bartholet (a. a. O. S. 43), da allerdings zuzugeben, daß diese Auffassung von Esra 10, die von uns ^(S. 50ff) abgelehnt worden ist, nicht sehr nahe liegt.

²⁾ Vgl. Sellin „Einleitung in das A. T.“ S. 146.

über die Wirksamkeit Esras und Nehemias)
 eine richtige Tradition ^{verwertet} ~~hat~~ ^{als} ~~das~~ ⁱⁿ ~~so~~ ^{kurzer}
 Zeit „das Wirken dieser beiden Männer, das ursprünglich
 wahrheitlich aneinanderfiel, von den Späteren zusammen-
 gehaut wurde.“¹⁾

Angesichts dieser Erwägung kann man wohl mit Recht
 gegen die von der traditionellen Reihenfolge abweichende
 Darstellung von Ἐσθῆρας α Bedenken erheben. Leider ist es
 mir nicht möglich gewesen, auf die verschiedenen Auffassun-
 gen über das Verhältnis des apokryphen Esrabuches zu den
 Kanonischen näher einzugehen, doch scheint mir die Annahme
 Kölnher²⁾ die richtige zu sein, daß Ἐσθῆρας α „nach einem
 älteren hebräisch-aramäischen Original angefertigt worden“
 sei, daß aber „die Anordnung des Stoffes, wie sie das Ka-
 nonische Buch liebet, die ursprüngliche ist“. Daß in Ἐσθῆρας
 Neh 7₂₂-8₁₄ (= Ἐσθῆρας α 9₃₇-55; der Schluss ist abgebrochen) die
 rechte an Esra 7-10 (= Ἐσθῆρας α 8₁-9₃₆) angeschlossen worden ist,
 läßt sich vielleicht dadurch erklären, daß Ἐσθῆρας α aller
 Wahrscheinlichkeit nach nur ein Bericht über die Wirksam-
 keit des Priesters und Schriftgelehrten Esra hat bilden sollen,³⁾ daher
 ist wohl auch in Ἐσθῆρας α 9₄₉ (= Neh 8₉) der Name Nehemias angeschlossen worden.

¹⁾ Bertholet 2. N. S. 76.

²⁾ A. a. O. S. 449.

³⁾ Vgl. Kölnher a. a. O. S. 449.

Außerdem weisen nun die Verse "E68qaz a 137f. darauf, daß in "E68qaz a unmöglich der ursprüngliche Zusammenhang erhalten sein kann; hier wird ja das Verzeichnis der, die eine Hinke eingegangen waren, mit dem folgenden Bericht über die Gesetzespromulgation durch fast genau dieselben Worte verknüpft, durch die in Buch Nehemia das Verzeichnis Neh 76-77a mit demselben Bericht über die Gesetzespromulgation verbunden ist. "E68qaz a 137 paßt aber einfach nicht in den jetzigen Zusammenhang von "E68qaz a; die Auffassung, daß es ein späteres Einzelnub sei, muß als zu willkürlich abgelehnt werden. Viel näher liegt die Annahme, daß der Verfasser oder Redakteur von "E68qaz a zusammen mit dem in seiner Vorlage ursprünglich hinter Neh 76-77a vorgefundenen Bericht über die Gesetzespromulgation, auch diesen Übergang über übernommen hat, der übrigens, wie es scheint, ~~da~~ in "E68qaz a 137 in der ältesten und ursprünglichsten Form vorliegt, was die Vermutung unterstützt, daß dem Redakteur von "E68qaz a vielleicht eine ältere "Ausgabe" der Kanonischen Bücher Ezra und Nehemia vorgelegen hat."

"Vgl. Kittel a.a.O. S. 30-38.

Wenn man in 'E68g₂ α die Anschauung des Berichtes über die Gesetzespromulgation an den über die Auflösung der Mischehen alle Wahrscheinlichkeit nach nicht ursprünglich ist, so fällt auch die Berufung auf das Zeugnis des Josephus (Antiquit. I 5, 4f) hin, da diese in seiner ganzen Darstellung vollkommen 'E68g₂ α folgt. Ebenso muß darf die Angabe, die sich bei Josephus (I 5, 5) findet, da doch allgemein als nicht sehr zuverlässig gilt, Erna sei noch vor der ersten Ankunft Nehemias in hohem Alter in Jerusalem gestorben,¹⁾ als nicht sehr wahrscheinlich angesehen werden, besonders wenn man bedenkt, daß im späteren Judentum über das weitere Schicksal Ernas verschiedene Traditionen im Umlauf ~~gelaufen~~ gewesen sind; eine welche findet sich bei Benjamin von Tudela²⁾, nach der Erna nach Vollendung seines Werkes nach Persien zurückgekehrt und dort gestorben sei.

Gegen die von Winkler³⁾ und Kittel⁴⁾ vorgelegene Ansetzung von Nch 8 und 9 - ohne Nch 10 - zwischen Erna 8 und 9 sprechen erstens alle diejenigen Gründe, die oben⁵⁾ gegen die Trennung von Nch 8, 9 und Nch 10 angeführt worden sind, und zweitens die Erwägung, daß es doch

¹⁾ So muß man seine Angabe jedenfalls verstehen, da er von Nehemias' Ankunft erst nach Ernas Tod und Begräbnis berichtet.

²⁾ Nach Nikel a. a. O. S. 227.

³⁾ A. a. O. S. 479.

⁴⁾ A. a. O. S. 33.

⁵⁾ S. 58-62.

sehr unwahrscheinlich ist, daß Esra erst nach der Nch 7₂ berichteten
Tatunde: „der Same Israel sonderte sich von allen Löhnen der
Fremde“, und erst nach der Begründung der Gemeinde und
der Verpflichtung derselben auf das Gesetz von den Mischchen über-
haupt erfahren habe und energisch gegen sie aufgetreten sei.

Angesichts dessen, daß alle Umstellungen in den
Büchern Esra u. Nehemia, die hier eingehend geprüft worden sind,
den schwersten Bedenken unterliegen, wird es doch am richtigsten
sein, der traditionellen Darstellung mehr Vertrauen zu schenken.

Natürlich kann nie geirrt haben, aber durch die Umstellungen
sich ein noch mehr Festhalten eingetragen zu werden. So muß
ich mich dem Urteil H. Meyers¹⁾ anschließen: „Die chronologische
Ordnung in den Büchern Esra und Nehemia beruht sich als
völlig korrekt“. Allerdings mit einer Ausnahme, die die Stellung
von Esra 4₈₋₂₃ betrifft. Auf den Bericht dieses Stückes ist nun
noch näher eingegangen werden.

¹⁾ A. a. O. 9. 20 f.

§ 8. Die historische Einreihung von Esra 4₈₋₂₃.

Auf die Frage nach der historischen Einreihung von Esra 4₈₋₂₃ muß hier
deshalb eingegangen werden, weil mit ihr das Problem eng verknüpft ist,

da während der Anwesenheit Esus von der Ankunft Nchemias, eventuell also unter der Initiative von Esu ein Mauerbau in Jerusalem versucht worden ist oder nicht. Oben¹⁾ ist nachgewiesen, daß Esu 48-53 zwei edle Dokumente enthält: eine Demutition des Befehlshabers Nehem an König Artaxerxes über einen Mauerbau in Jerusalem (48-16), und die Antwort des Königs mit dem Befehl, die Einstellung der Arbeit zu erzwingen (417-28); außerdem findet sich in v. 23 eine kurze Notiz darüber, daß die Demutianten den Befehl des Königs unter Anwendung von Zwangsgewalt durchgeführt hätten.

Es fragt sich nun, in welche Zeit dieser mißglückte Mauerbau anzusetzen ist. In Neh 13 finden wir nur eine Angabe, daß Nchemia im Jahr 445 die Nachricht erhält, die Bevölkerung Judas befinde sich in „großer Not und Elend, die Mauer Jerusalems liege in Brüche und seine Tore seien durch Feuer vernichtet.“ Nchemias tiefe Trauer darüber weist darauf, daß es sich hier nicht²⁾ wie Koster³⁾ und Kölnher³⁾ annehmen, um die vor ungefähr 140 Jahren stattgefundene Zerstörung Jerusalems (586) handeln kann, von der Nchemia doch schon lange wußte, sondern um ein Unglück, welches Jerusalem von Neuem betroffen haben muß. Es liegt nun sehr nahe, zwischen Neh 13

¹⁾ S. 33-36.

²⁾ A. a. O. S. 60f. ³⁾ A. a. O. S. 469.

und dem in Esra 4,8-9,3 Berichteten einen näheren Zusammenhang zu machen, genauer Esra 4,8-9,3 Kurz vor Neh 1 anzusetzen. Diese Ansicht wird von Köhler¹⁾, Stade²⁾, Kuenen³⁾, Van Noorden⁴⁾, Ed. Meyer⁵⁾, Klosternann⁶⁾, Nökel⁷⁾, Liegfried⁸⁾, Cornill⁹⁾, Bertholet¹⁰⁾, A. von Duhn¹¹⁾ vertreten. Kosters¹²⁾ dagegen hält es für ganz ausgeschlossen, daß schon vor Nehemia von den Juden ein Mauerbau unternommen und schon so weit geführt worden sei, daß die Tore schon hergestellt worden seien. Doch seine Gründe sind keineswegs stichhaltig. Es sei nur darauf hingewiesen, daß gerade die Schnelligkeit, mit der die Mauer unter Nehemia wiederhergestellt worden ist — nach Neh 6,15 dauerte es 52 Tage — dafür spricht, daß sie zur Zeit der Ankunft Nehemias nicht völlig zerstört war, wie es nach 586 wohl der Fall gewesen ist¹³⁾, so daß ^{zur Zeit Nehemias} nur einige Breschen auszufüllen waren.¹⁴⁾

Es muß nun gefragt werden, wer diejenigen gewesen sein können, die schon vor Nehemia den Mauerbau in Angriff genommen haben. In 4,12 berichtet Balthasar dem Könige: „Mitgeteilt sei es dem Könige, daß die Juden, die aus deiner Nähe zu uns hergezogen sind, nach Jerusalem gelangt sind. Nun sind sie dabei, die anfrüherinhe und löse Stadt wieder aufzubauen;

1) A. a. O. S. 576 f. 42. 2) A. a. O. S. 158 f. 3) A. a. O. S. 232 f. 4) ~~Stade~~

4) Kuenen's Studie, S. 161 ff. 5) A. a. O. S. 56. 6) A. a. O. S. 252 ff. 7) A. a. O. S. 180 ff.

8) Q. N. 2, S. 39. 9) „Einleitung in die Hebr. Bücher des A. T.“ S. 148 f.

10) Q. N. S. 17, 48. 11) A. a. O. S. 190. 12) A. a. O. S. 58-61.

13) Vgl. Jer. 52,14, II Kön 25,10.

14) Es ist auch zu beachten, daß es Neh 4, heißt; die Feinde Nehemias hörten, „daß den Mauerbau von Jerusalem ein Verband angelegt war, so daß die Risse anfangen, sich zu schließen.“ Es handelte sich also nicht von einem Neubau der Mauer von Grund aus, sondern um die Restauration und Vollendung eines kurz vorher unternommenen Mauerbaus. (4, 17, 27, 28) bedeutet eigentlich, daß die Wunde schließende Fleisch, die sich bildende Narbe, hier übertragen auf die Reparatur des Mauerwerks. (Vgl. Liegfried. Q. N. 2, S. 86.)

ihre Mauern stellen sie wieder her und, ihre Fundamente bessern sie aus“¹⁾ Bei dieser Angabe muß man selbstverständlich an eine vor Kurzem aus Babylonien nach Jerusalem gekommene Gola denken. Da nun aus der Zeit Artaxerxes I von Nchemia außer von der Gola Oras von keiner anderweitigen Exulantenstadt etwas bekannt ist, so liegt die Annahme sehr nahe, daß in Oras $4\frac{1}{2}$ die Gola Oras gemeint ist. Dies nehmen auch fast alle Vertreter der traditionellen Reihenfolge Oras-Nchemia an, denen ich mich auch hierin annehme.²⁾ Leider geben uns unsere Quellen keinerlei Auskunft darüber, ob und wie weit Oras an diesem Mauerbau beteiligt gewesen ist, ob er die Initiative dazu ergriffen hat. Hier ist man nur auf Vermutungen angewiesen. Da es nun sehr wahrscheinlich ist, daß Oras sich während dieses Mauerbaus in Jerusalem befand, so wird er wohl auch bei diesem Werke eine größere Rolle gespielt haben, da es doch seinen Zielen und Interessen entsprach: nur in einer unmanierten Stadt konnte Oras hoffen, die von ihm erstrebte Exklusivität durchzuführen und den Feinden standzuhalten. So muß es für durchaus wahrscheinlich gehalten werden, daß Oras einen Mauerbau unternommen hat.

¹⁾ Nach Hölcher a. a. O. S. 459.

²⁾ Vgl. Köhler a. a. O. S. 614 A₂. Stade a. a. O. S. 158-169. Kuenen a. a. O. S. 9244. Ed. Meyer a. a. O. S. 89 f. Klotzmann a. a. O. S. 252-254. Liegfried a. a. O. S. 37. Nöldeke a. a. O. S. 181 f. Lehmann-Haupt a. a. O. S. 170 f. A. von Duhn a. a. O. S. 164 f.

§9 Das Gesetzbuch Esra.

Am Schluß unserer historisch-kritischen Untersuchung müssen wir uns noch mit einem Kernproblem der Geschichte Esras befassen, nämlich mit Esras Gesetz. Daß Esra mit einem Gesetzbuch aus Babylonien nach Jerusalem gekommen ist, muß als durch unsere Quellen vollkommen verbürgt gelten. Das kann man schon aus dem Edikt ersahen (Esra 7, 14-26), durch welches Esra beauftragt wird, die Verhältnisse in Juda nach dem Gesetze „in seiner Hand“ zu ordnen, und aus Neh 8, 1, wo Esra aufgefordert wird, das Buch des mosaischen Gesetzes zu holen und dem Volke daraus vorzulesen. Neh 10 enthält eine Urkunde über die Verpflichtung des Volkes auf das Gesetz. Es fragt sich nun gefragt werden: was ist das für ein Gesetzbuch? Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Fragen: 1) war es der Priestercode (P) oder der ganze Pentateuch? 2) War es ein altes, dem Volke schon bekanntes, oder ein neues Gesetzbuch? Und, falls letzteres der Fall ist 3) Ist Esra der Verfasser oder nicht?

Zur Klärung dieser Fragen scheint es zunächst am ratsamsten zu sein, auf die Bezeichnungen einzugehen,

die sich in den Büchern Esra und Nehemia für die Gesetzsbuch
oder seine Bestimmungen finden. Eine genauere Untersuchung
dieser Bezeichnungen, wie sie von Prof. A. von Bulmering¹⁾
und von Kegel²⁾ vorgenommen worden ist, ergibt, daß sich
der Name des Gesetzbuches Esras nicht genau feststellen läßt,
daß aber die Benennung dieses Gesetzes als סֵפֶר הַחֻמֵּשׁ (Neh 8, 7,
8, 33; 10, 35, 37) oder als $\text{סֵפֶר הַחֻמֵּשׁ הַשֵּׁנִי}$ (Neh 8, 3; vgl. 8, 18; 9, 3),
oder als $\text{סֵפֶר הַחֻמֵּשׁ הַשֵּׁנִי הַשֵּׁנִי}$ (Neh 8, 1), sowie der sich in der Ver-
pflichtungsurkunde Neh 10, 30 auf die Bestimmungen des
Gesetzbuches beziehende Ausdruck $\text{סֵפֶר הַחֻמֵּשׁ הַשֵּׁנִי הַשֵּׁנִי הַשֵּׁנִי}$
gerade den Bezeichnungen entsprechen, die für das Deutero-
nomium gebraucht werden.³⁾ Daß dies Gesetz aber nicht das ~~Deutero-~~
Deuteronomium sein kann - jedenfalls nicht das Deuteronomium
allein, ergibt sich aus seinem Inhalt, zu dessen Anbahnung
uns eine Reihe von Anhaltspunkten geboten ist.

Zunächst erfahren wir, daß auf Grund des von Esra
verlesenen Gesetzbuches das Laubhüttenfest gefeiert worden ist
(Neh 8, 13-18), und zwar auf die Weise, daß das Volk sich Laubhütten
errichtete und 7 Tage darin wohnte; am 8. Tage fand nach der
Satzung (וַיִּשְׁבְּעוּ) die Schlußfeier (וַיִּשְׁבְּעוּ) statt. Die Be-

¹⁾ A. a. O. S. 175 f.

²⁾ A. a. O. S. 128-134.

³⁾ Vgl. Jos 8, 34 f; 9, 36; I Kön. 2, 3; II Kön. 14, 6; 22, 8; bezw. Dtn 5, 28 (31) i
6, 1; 7, 11; 8, 11; 26, 17; 30, 16; I Kön. 8, 58; II Kön. 17, 37 (A. v. Bulmering a. a. O.).

im Betrage von $\frac{1}{3}$ Šekel ~~✱~~ findet sich nirgends in der Thora. Wohl aber ist es sehr wahrscheinlich, daß der in Ex 30¹¹⁻¹⁶ dem Mose von Jahve erteilte Befehl, er solle eine Musterung veranstalten, und jeder, der älter sei als 20 Jahre solle $\frac{1}{3}$ Šekel — nicht mehr und nicht weniger — für den Dienst am Offenbarungszelt entrichten, als Vorbild gedacht ist, daß alle erwachsenen Juden eine Zahlung für den Kultus ihres Gottes zu leisten hätten, und zwar alle die gleiche. Nach diesem Vorbild wird nun auch Neh 10³³ eine allgemeine gleiche Tempelsteuer festgesetzt; diese Vorschrift hat aber aller Wahrscheinlichkeit nach P zur Voraussetzung. Wehalb die Höhe derselben ($\frac{1}{3}$ Šekel) von der in Ex 30¹¹⁻¹⁶ (und Ex 38^{25f}) angegebenen Kopfsteuer ($\frac{1}{3}$ Šekel) abweicht, wird man nicht mit Bestimmtheit angeben können; am richtigsten ist wohl die Erklärung, daß man Ex 30¹¹⁻¹⁶ nicht als Befehl, sondern als Vorbild aufgefaßt wird; dann war man ja an die dort angegebene Höhe der Kopfsteuer keineswegs gebunden. Von dieser Steuer sollten folgende kultische Leistungen bestritten werden:

a) Das sogenannte Schaubrot, das hier, wie in I Chron 9³⁹

כֹּהֵן אֲכָלֵם אֲשֶׁר יִשְׂרָאֵל נֹתְנֵם $\square \square \square$ genannt wird, während es in Ex 25³⁰ (P) und

und Lev 24, 5-9 (P), den einzigen Bestimmungen über die Lihankrote
 מִן־הַלֶּחֶטֶת מִן־הַלֶּחֶטֶת heißt. Das Darbringen von Lihankroten war nach
 I Sam 21, 4-7 (im Heiligtum zu Nob) und I Kön. 7, 48 neben vor dem
 Thron üblich.

b) Das tägliche Speisopfer und das tägliche Brandopfer: Aus
 der Bezeichnungsweise מִן־הַלֶּחֶטֶת מִן־הַלֶּחֶטֶת ist zu ersehen, daß
 hier an jedem Tag nur je ein (Morgen-)Brandopfer und (Abend-)Speis-
 opfer vorgelesen ist¹⁾; Ex 29, 38-42 (P) und Num 28, 3-8 (P) dagegen
 werden 2 mal täglich je ein Speis- und Brandopfer angeordnet;
 diese Bestimmungen werden vermutlich noch nicht im Gesetz-
 buch Deuter gestanden haben, sondern sind wohl Eintragungen
 auf Grund der späteren Praxis.²⁾

c) Die Opfer an den Sabbaten, Neumonden und Festzeiten.
 (מִן־הַלֶּחֶטֶת מִן־הַלֶּחֶטֶת מִן־הַלֶּחֶטֶת), für die sich genaue Bestimmungen in
 in Num 28, 9 u. 10; 11-15; 28, 16-29, 38 (alle in P) finden.

d) Die Heilighkeitsopfer (מִן־הַלֶּחֶטֶת), die im Gesetz nirgends
 erwähnt sind; über die vermutliche Identifizierung mit den Mahl-
 opfern (מִן־הַלֶּחֶטֶת) vgl. Seipke!³⁾

e) Die Lündopfer (מִן־הַלֶּחֶטֶת), die nach Lev. 4, 13-21 (P)
 zur Entmündigung der Gemeinde von läplichen Lünden dargebracht werden

¹⁾ Dieselbe Praxis wie in II Kön 16, 15.

²⁾ Vgl. Seipke a. a. O. S. 37, rd. Meyer a. a. O. S. 211.

³⁾ A. a. O. S. 38.

sollen.

f) $\text{לְעֹשֵׂת הַמִּזְבֵּחַ הַזֶּה}$; diese Arbeit am Hause Gottes ist wohl zu unterscheiden von der $\text{לְעֹשֵׂת הַמִּזְבֵּחַ הַזֶּה}$ (v. 33), dem kultischen Dienst am Hause Gottes, und bezieht sich wohl auf die speziell „banlichen Arbeiten am Tempel“¹⁾, die im Gesetz allerdings nicht vorgeschrieben sind, aber wohl immer wieder nötig waren, wie II Kön. 12,5ff (Parallele II Chr 24,6) zeigt.

5) 10,35 Die Regulierung der Holzlieferung aus Heiligtum für das Feuer auf dem Altar Jahves. Eine Vorschrift über Holzlieferungen ist nirgends im Gesetz, wie es uns jetzt vorliegt, enthalten; da ist es eigentümlich, daß gerade hier hinzugefügt ist $\text{וְהָיָה לְעֹשֵׂת הַמִּזְבֵּחַ הַזֶּה}$; vielleicht beziehen sich diese Worte auch auf das Verbrennen des Holzes auf dem Altar, das Lev. 6,5f (?) vorgeschrieben wird; doch diese Stelle soll nach Bertholet²⁾ entschieden jünger sein.

6) 10,36-40a Bestimmungen über Lieferung von Mitteln zum Unterhalt des Kultuspersonals:

a) Für die Priester:

a) 10,36 Die Ablieferung der Erstlinge des Ackers und der Baumfrüchte; darüber finden sich Bestimmungen in Ex 23,19a; 34,26a; Deu 26,2ff und in Num 18,13 (?).

¹⁾ Bertholet 2. N. S. 79.

²⁾ A. u. O. S. 79.

β) 10³⁷ Die Ablieferung der Erstgebürten, hier wird auf Num 18¹⁵⁻¹⁸ (P) Bezug genommen; die Bestimmungen 9x 13¹ (P) und 13^{15ff}, 24²⁰ (29) sind zu allgemein gehalten und Stk 15^{19f} kommt hier nicht in Betracht, da nach dieser Stelle die Erstgebürten nicht den Priestern gebracht werden, sondern von den Opfern selbst von Jahre verzehrt werden sollen.

γ) 10^{38a} Die Darbringung der חֶמֶת von dem Schrotmehl, von allerlei Baumfrüchten, von Most und Öl; darauf beziehen sich die Vorschriften Stk 18^{4ff}; Num 15^{20f} (P) und Num 18¹⁹ (P).

δ) 10^{38ab} Für die Leviten: der Zehnte. Nur nach Num 18²¹⁻²⁹ (P) ist der Zehnte für die Leviten bestimmt, während er nach Stk 14²²⁻²⁸; 26^{12f} von den Opfern von Jahre verzehrt werden, und nur alle 3 Jahre den „Leviten, Fremdlingen, Waisen und Witwen“ übergeben werden soll.²⁾

ε) 40^e Zusammenfassende Verpflichtung zur Unterstützung des Tempeldienstes. Eine derartige Vorschrift fehlt in der Thora.

Fassen wir kurz die Ergebnisse dieser Untersuchung zusammen. Die von der Gemeinde übernommenen Verpflichtungen haben zum Teil in P (vgl. 2; 4^{a, b, c, e}; 6^{a, b, c, d}) ihre Grundlage, zum

¹⁾ Nach Betholet 2 N. p. 80 „das Beste“; nach Ed. Meyer a. a. O. p. 214 und Nittel a. a. O. p. 202 A 2 „Die Ehrenportion“.

²⁾ Zu 10^{38b-40a} siehe oben

Teil gehen sie auf Verordnungen von D bezw. J⁹ zurück (1, 3; 6_{a, j});
 einige fehlen ganz in der Thora (5; 7). Aus diesem Resultat
 läßt sich ableiten, daß die Bestimmungen Nch 10₃₁₋₄₀ nicht
 eine Ergänzung zu dem oben angenommenen Gesetz sein können,
 denn wenn das auch nur P wäre, so wäre es unerklärlich,
 warum dann unter den Ergänzungsbestimmungen sich auch
 Vorschriften aus P befinden. Viel wahrscheinlicher ist die
 Annahme, daß aus der großen Fülle der Vorschriften des Ges
 - und zwar des Pentateuchs -
 setzes ^{auf den} sich die Gemeinde im allgemeinen verpflichtet
 hatte, noch in einer Urkunde diejenigen ^{Bestimmungen} besonders hervorgehoben
 wurden, die für die damaligen Verhältnisse von besonderer
 Wichtigkeit waren; dabei mußten vielleicht, den Umständen
 entsprechend, einige Bestimmungen modifiziert, und andere,
 die es im Gesetz nicht gab, hinzugefügt werden. Faßt man
 die Verse Nch 10₃₁₋₄₀ näher ins Auge, so erkennt man, daß
 es sich hier speziell um Vorschriften handelt, die den Laien
 angehen.¹⁾ Wie sollte sich das einfache Volk in der verwirrenden
 Fülle Menge der Satzungen und Vorschriften zurechtfinden?
 Hier in der Urkunde wurde ihm eine kurze Zusammenfassung
 dessen geboten, was in erster Linie seine Pflicht sei. Und die

¹⁾ Vgl. Wellhausen G. G. N. 1895, S. 173 A 2.

Gemeinde sollte sich dadurch, daß diese Bestimmungen extra unterschrieben und besiegelt wurden, ihnen gegenüber ganz besonders verpflichtet fühlen.

Nachdem nun festgestellt worden ist, daß die Bezeichnungen, die sich für Exodus Gesetzbuch in den Büchern Ezra und Nehemia finden, für einen engen Zusammenhang desselben mit dem Deuteronomium sprechen, daß nach den Bestimmungen von Neh 10³¹⁻⁴⁰ im Gesetzbuch Ezra am ersten der Pentateuch zu stehen ist, sind nun die Gründe zu prüfen, die von den Vertretern¹⁾ der Ansicht, da Exoduskodex sei nur P, oder P in erweiteter Gestalt, vorgebracht worden sind.

Zunächst wird auf die kurze Dauer der Gesetzverlesung hingewiesen²⁾; nach Neh 8³ habe Ezra am 1. Tage des 7. Monats „von frühen Morgen bis zur Mittagzeit“, also 6 Stunden das Gesetz verlesen, von dieser Zeit sei ein Teil noch durch die Bemühungen der Leviten, dem Volke das Gelesene zu erklären, ausgefüllt gewesen; es sei doch unmöglich, daß in dieser kurzen Zeit die ganze Genesis und mindestens ein großer Teil des Exodus verlesen worden sei, was man doch annehmen müßte, da man am 2. Tage (Neh 8¹⁴) schon auf Lev 23 stoße,

¹⁾ Zu ihnen gehören Stade (a. a. O. S. 180 ff.), Ed. Meyer (a. a. O. S. 206-216), Cornill (Einleitung in die Kanon. Bl. d. A. T. S. 63 ff., 67 ff.), Liefsted (Z. N. O. S. 105 A), Bertholet (Z. N. S. 69), Geisler (a. a. O. S. 34 ff.), Lehmann-Kaupt (a. a. O. S. 172), Halle (a. a. O. S. 187 ff.), Meinhold (a. a. O. S. 265).

²⁾ Vgl. Ed. Meyer a. a. O. S. 214 f.; Bertholet Z. N. S. 69.

wo die Vorchrift über das Laubhüttenfest ^{enthalten} zu finden ist. Dieser Grund muß kann aber ebensowenig als beweiskräftig gelten, wie da, daß „die uralten Patriarchengeschichten“²⁾ in der Genesis auch keinen so großen Eindruck auf das Volk haben machen können, wie er Neh 8⁹ genbildet ist. Beide angeführten Gründe beruhen auf einer keineswegs sicheren Voraussetzung, daß bei der Gesetzverlesung unbedingt die ganze Thora habe zur Verlesung kommen müssen. Im Gegenteil, die Ausdrucksweise

יְקַדְּשׁוּ (Neh 8³), וְקָרְאוּ (8⁹, vgl. 8¹⁸) macht es viel wahrscheinlicher, daß Orsa eine Auswahl des zu Verlesenden getroffen habe,²⁾ ~~was~~ wobei es selbstverständlich ist, daß man nicht zufällig an dem Tage bis Lev 23 „gelangte“, sondern daß Orsa auch diesen Abschnitt ausgenutzt hatte, weil das dort angeordnete Laubhüttenfest nahe bevorstand und die neue Art der Feie dem Volke bekannt gemacht werden mußte.

Als weiterer Grund gegen die Identifizierung des Gesetzlands Orsas mit dem Pentateuch wird angeführt, daß es doch unwahrscheinlich und unnatürlich sei, daß von Orsa, dem es doch hauptsächlich an der Durchsetzung des Priesterkodex gelegen habe, diese derartig in die bisher bestehenden Gesetzbücher „eingewickelt

¹⁾ Vgl. Meyer a. a. O. S. 275.

²⁾ Vgl. Kegel a. a. O. S. 174 ff., A. von Bulmering a. a. O. S. 176.

und versteckt¹⁾ worden sei, wie es im Pentateuch der Fall ist.

Dem gegenüber ist einfach zu antworten, daß gerade die letztere Annahme die wahrscheinlichere ist, denn es muß doch als viel leichter gelten, ein neues Gesetz dann zur Anerkennung zu bringen, wenn es mit den schon längst bestehenden Gesetzen in die engste Verbindung gebracht worden ist, gleichsam als „verbesserte Auflage“ derselben auftritt, als wenn man es als apartes, neues Gesetz neben die schon geltenden Gesetzsammlungen stellt.²⁾

Schließlich lassen sich noch 2 schwerwiegende Gründe dafür anführen, daß Erns Gesetzbuch der Pentateuch ist. Der eine liegt darin, daß doch die „Bundesversammlung unter Erna“³⁾ durchaus als eine günstige Gelegenheit angesehen zur Zusammenfassung der verschiedenen Gesetzsammlungen angesehen werden muß, und daß, wenn unter Erna wirklich nur P allein zum Gesetz erhoben worden sein sollte, es doch merkwürdig ist, daß sich über die nachher jedenfalls stattgefundene Vereinigung der Quellenschriften Y, Q, D und P in der literarischen Überlieferung des jüdischen Volkes keinerlei Spuren nachweisen lassen.⁴⁾ Fast am wichtigsten aber ist die Tatsache, daß der samaritanischen Gemeinde, die sich um-

¹⁾ Geißler a. a. O. S. 35.

²⁾ Vgl. A. v. Bulmering a. a. O. S. 176.

³⁾ König „Geschichte der alttestamentlichen Religion“ S. 417.

⁴⁾ Vgl. A. v. Bulmering a. a. O. S. 176.

gefährte im Jahr 430 von der jüdischen Tempelgemeinde trennte,¹⁾ der Pentateuch als heilige Schrift galt. Das aber in der kurzen Zeit von 444²⁾ bis ungefähr 430 die Zusammenarbeit von P und J und die Kanonisierung des Pentateuchs stattgefunden habe, ist sehr unwahrscheinlich, besonders da die Verhältnisse in der Gemeinde während dieser Zeit keineswegs gesicherte waren (vgl. Nr. 13).

Zieht man alles zu der Frage nach dem Gesetzbuch Eras Erwähnte in Betracht, so liegt es sehr nahe, das stärkste Gegenteile von dem Satz zu behaupten, mit dem Stade³⁾ seine Ausführungen über dasselbe abschließt: „Es muß nunmehr als eines der sichersten Resultate der wissenschaftlichen Untersuchungen über das A. T. bezeichnet werden, daß jenes Gesetzbuch Eras ... der Priesterkodex, und zwar der bereits erweiterte Priesterkodex ist gewesen ist.“ Aus unserer Untersuchung ergibt sich die größte Wahrscheinlichkeit, daß es der Pentateuch gewesen ist,⁴⁾ wenn auch nicht ~~immer~~ vollständig in der Gestalt, wie er uns heute vorliegt. Aus der freien Weise, in der von Eras (Eras 9, 10-12) einige Gesetzesvorbe kombiniert und als durch die Propheten gegebene Gesetze citiert werden, und in der Neh 8, 14f die Bestimmung Lev 23, 39-43 wiedergegeben wird, läßt sich ersehen, daß man sich noch nicht un-

¹⁾ Vgl. A. von Bulmering S. 176.

²⁾ In die Zeit kann frühestens die Verpflichtung auf das Gesetz nach der von uns vertretenen traditionellen Auffassung fallen.

³⁾ A. a. O. S. 183.

⁴⁾ Diese Ansicht wird auch vertreten von Wellhausen („Judit. und jüd. Gesch.“ S. 167. G. G. V. 1895 S. 173 f.) König „Geschichte der alttestamentlichen Religion“ 1913 S. 419 f. Sellin „Einführung ins A. T.“² S. 58 f. 58. Protsch Gen. S. 76 f. Kegel a. a. O. S. 914. A. von Bulmering a. a. O. S. 174-177.

bedingt an einen „heiligen Text“ gebunden fühlte.¹⁾ So hat der Text des Pentateuchs auch nach der Zeit Eras Veränderungen erfahren.²⁾

Weiter ist nun die Frage zu erörtern, ob das Gesetzbuch Eras für das Volk etwas ganz oder zum Teil unbekanntes war. Hier ist zunächst zu sagen, daß der Hinweis auf den Eindruck, den die Gesetzesverlesung gemacht hat, auf das Klagen und Weinen des Volkes (Neh 8,9) keineswegs als Argument für die Neuheit des Gesetzes angeführt werden kann, wie z. B. Kuenen³⁾, Liepfried,⁴⁾ Bertholet,⁵⁾ Guthe⁶⁾ es tun. Das Weinen und Klagen läßt sich viel eher dadurch erklären, daß besonders eindrucksvolle Abschnitte, besonders strenge Forderungen des Gesetzes verlesen wurden, die im Volk ein starkes Schuldberouftsein nachriefen. Obensowenig darf man, wie Kegel⁷⁾ mit Recht hervorhebt, aus der Interpretation des Gesetzes durch die Lektoren ableiten, daß es sich um ein neues Gesetz handle, das erst erklärt werden müsse; auch später ist ja Einzelanlegung des allgemein geltenden Gesetzes immer nötig gewesen. Dagegen ^{muss} Kegel gegenüber mit betont werden, daß in Era 7,25 im Edikt des Artaxerxes an Era die Erwähnung solches, „die das Gesetz seines Gottes kennen“ keine

¹⁾ Vgl. Bertholet 9. N. S. 41 bezw. S. 71.

²⁾ ~~A. a. O. S. 180-210.~~ ³⁾ Vgl. A. von Duhnring a. a. O. S. 177.

³⁾ A. a. O. S. 380, 387. ⁴⁾ 9. N. S. 102. ⁵⁾ 9. N. S. 70. ⁶⁾ A. a. O. S. 277.

⁷⁾ A. a. O. S. 184 f.

regis als Beweis dafür angesehen werden kann, daß das Gesetz-
buch Ezas ein altbekanntes war. Auch sind die sonstigen Beweise,
die Kegel³⁾ dafür anführt, daß von Eza „ein altchrenwürdiges
Gesetzbuch neu in Kraft gesetzt wurde“⁴⁾, so wenig stichhaltig,
daß es sich erübrigt, auf sie näher einzugehen.⁵⁾ Wie oben
nahgewiesen werden ist, war Ezas Gesetzbuch wohl der Pentateuch;
hier waren die alten, längst bekannten Gesetze
und gesetzlichen Bestimmungen von J 9 und J auf engste
verknüpft mit den Vorschriften des Priesterkodex. Daß
diese aber von Eza in (Jerusalem) Juda allgemeine Geltung
gehabt habe, wird mit Recht fast allgemein bestritten.⁶⁾
Es genügt hier ein Hinweis darauf, daß „^{Jesaja} Deuteronomium,
Haggai, Sacharja, Maleachi noch ausschließlich auf Deute-
ronomium rekurrieren.“⁴⁾

Zum Schluß muß noch kurz gefragt werden, wie weit der
„Schwiftgelehrte und Priester Eza“ (Neh 8) an der Abfassung,
bzw. Redaktion des „Gesetzbuches“^{das} „in seiner Hand“ war (Eza 7¹⁴)
beteiligt gewesen ist. Die Bezeichnung Ezas als סֹפֵר הַסֵּפֶר (Eza 7¹⁴)
daß dabei nicht, wie Ed. Meyer⁵⁾ es tut, dafür angeführt werden,
daß Eza das Gesetz geschrieben habe, in gewissem Sinne „Autor“

³⁾ A. a. O. S. 180-210.

⁴⁾ A. a. O. S. 207.

⁵⁾ Kegel, methodischer Fehler besteht darin, daß er das Alter, bezw.
die Bekanntheit des Eza-Kodex einzig und allein aus Neh 8-10
zu erschließen mißt.

⁶⁾ Sellin „Einführung in das Alte Testament“² S. 52.

⁵⁾ A. a. O. S. 60.

des Gesetzes sei. Dieser Ausdruck ist eher mit "Hölzer" zu übersetzen, "die Gelehrte im Gesetze des Himmelsgotts", im Sinne des späteren 75:57, der "Christgelehrte". Da wir Ezra als eine Persönlichkeit kennen, die vor dem Gesetz die höchste Achtung hat, für die die Durchführung des Gesetzes eine Tat im Dienste Jahwes ist, so ist es schwer anzunehmen, daß er selbst einen Teil eines Gesetzbuches verfaßt haben sollte. Daß er gesetzliche Bestimmungen, die als mosaisch galten, gesammelt und vielleicht auch den veränderten Verhältnissen entsprechend modifiziert hat und die ihm vorliegenden Sammlungen 12:2 und 1 zu einem großen Ganzen vereinigt haben mag, läßt sich durchaus denken. Ja, die Eigentümlichkeit, daß in 9 der Thora auch solche Vorschriften vereinigt sind, die miteinander in Widerspruch stehen, würde ganz zur Benützung und zur Gewissenhaftigkeit Ezras dem Gesetz gegenüber passen: er wollte und konnte ja keine Vorschrift, die als mosaisch galt, aus der Thora ausschließen. Es ist es durchaus möglich und wahrscheinlich, daß Ezra der Redakteur des Pentateuchs gewesen ist; aber das bleibt nur eine Vermutung, die sich nicht beweisen läßt; und man darf

"A. a. O. S. 464.

m. 9. nicht so weit gehen in Vermuten, wie Sellin¹⁾ es tut, wenn er sagt, daß „die Priesterchrift zwischen 458 und 444 in Jerusalem von Eza mit 192 zu dem jetzigen Pentateuch zusammengearbeitet“ worden ist. Mit Sicherheit läßt sich nur sagen, daß Eza für die Gesetzgebung das größte Interesse hatte und daß er ihm als höchste Autorität galt.

Wie schon am Schlusse der literarkritischen und historisch-kritischen Untersuchung. ~~Die~~ Sie hat einen sehr breiten Raum eingenommen; aber angesichts dessen, daß die literarischen Quellen ^{lückenhaft} ~~unsicher~~ sind und vielfach als unsicher gelten, und daß fast alle Momente der traditionellen Geschichtsauffassung hier heftig unstritten werden, mußte zunächst eine feste Grundlage geschaffen werden, auf die sich die nun folgende Darstellung stützen kann.

¹⁾Grundlegung in das A. T. 2. S. 51.

Auhinnatōō

473701